# 10. Sitzung des Hauptausschusses am 23.03.2021

## Inhaltsverzeichnis


1. Öffentliche Bekanntmachung ..... 2
2. Beschlussvorlagen ..... 4
2.1. Beschlussvorlage Nr. 653/2: Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten ..... 4
2.2. Beschlussvorlage Nr. 579/7: Prioritätenliste 2021 Sachgebiet Tiefbau ..... 7
2.3. Beschlussvorlage Nr. 658/1: Modifizierung des Leihvertrages bezüglich des Lenindenkmals mit dem Deutschen Historischen Museum Berlin ..... 13
2.4. Beschlussvorlage Nr. 656/2: Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben ..... 17
2.5. Beschlussvorlage Nr. 660/1: Beitrittsbeschluss ..... 19
2.6. Beschlussvorlage Nr. 537/13: Spielflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben - Beschlussfassung als Handlungskonzept mit Maßnahmenstrategie ..... 21
3. Beschlüsse ..... 24

1. Öffentliche Bekanntmachung

Lutherstadt Eisleben, 08.03.2021

## Bekanntmachung

zur 10. Sitzung des Hauptausschusses am Dienstag, dem 23.03.2021,
um 18:00 Uhr, Malzscheune, Bahnhofstraße 32, 06295 Lutherstadt Eisleben

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor steigenden Coronavirus-Fälle im Landkreis Mansfeld-Südharz und dem dadurch ebenfalls gestiegenen 7-Tage-Inzidenzwert kann die Sitzung nur unter bestimmten Auflagen durchgeführt werden.
So gilt für alle Teilnehmer eine generelle Maskenpflicht während der gesamten Sitzung.
Alle Stadträte, Ortsbürgermeister, die Verwaltung, Pressevertreter und Bürgerinnen und Bürger, die an der Sitzung teilnehmen wollen, sind verpflichtet, über den gesamten Verlauf der Sitzung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Für die Öffentlichkeit steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Bürgerinnen und Bürger, die an der öffentlichen Sitzung teilnehmen, müssen entsprechende Formulare ausfüllen.
Der Sitzungsraum wird in regelmäßigen Abständen gelüftet.
Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung sind aufgefordert, sich an die entsprechend geltenden Abstands- und Hygieneregeln zu halten.

Vorgesehene Tagesordnung:

| TOP | Thema |
|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung |
| 1.1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung |
| 1.2 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | öffentlicher Teil der Sitzung |
| 2.1 | Protokollkontrolle |
| 2.2 | Informationen des Bürgermeisters |
| 2.3 | Feststellung der Niederschrift vom 27.10.2020 |
| 2.4 | Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten |
| 2.5 | Prioritätenliste 2021 Sachgebiet Tiefbau |
| 2.6 | Modifizierung des Leihvertrages bezüglich des Lenindenkmals mit dem Deutschen Historischen Museum Berlin |
| 2.7 | Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben |
| 2.8 | Petition "Wütende Eltern" |
| 2.9 | Beitrittsbeschluss |
| 2.10 | Spielflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben - Beschlussfassung als Handlungskonzept mit Maßnahmenstrategie |
| 2.11 | Anfragen |

3 nichtöffentlicher Teil
3.1 -3.2 Protokollkontrolle, Informationen
3.3 Vergabe der Bauleistung - Instandsetzung Mauer/Gehweg Kasseler Straße
3.4 Verkehrsrechtliche Widmung Teilstück Fußweg Bergmannsweg in Gem. Bischofrode
3.5 Windpark Helfta
3.6 Grundsatzbeschluss
3.7 Anfragen

4 Ende der Sitzung
4.1 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Staub
Bürgermeister

**Dieses Amtsblatt hat ab 15.03.2021 zur öffentlichen Bekanntmachung im Rathaus und in den Schaukästen der Ortschaften Volkstedt, Rothenschirmbach, Wolferode, Polleben, Bischofrode, Schmalzerode, Osterhausen, Unterrißdorf, Hedersleben und Burgsdorf ausgehangen.**
**Abgenommen am: .....**

**Carsten Staub** **Siegel**
**Bürgermeister**

1. Beschlussvorlagen

2. Öffentliche Niederschrift

# Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

## Niederschrift

**über die 8. Sitzung des Hauptausschusses öffentlicher Teil**

Lutherstadt Eisleben, 02.11.2020

Die Sitzung fand statt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Datum : | 27.10.2020 | Ort : | 06295 Lutherstadt Eisleben |
| Beginn : | 18:00 | Straße : | Bahnhofstraße 32 |
| Ende : | 20:00 | Raum : | Malzscheune |

| | |
|---|---|
| Anwesende Mitglieder lt. Teilnehmerliste : | 7 (siehe Anhang) |
| Von der Verwaltung waren anwesend : | Herr Staub, Herr Kassik, Herr Dominka, Herr Schulze, Frau Zippro, PR Frau Schwarz |
| Außerdem waren anwesend (Gäste) : | Einwohner, Presse |
| Tagungsleitung : | Bürgermeister Herr Staub |
| Schriftführer : | Frau Hannig |

**Tagesordnung**

| TOP | Thema | Vorl.-Nr. |
|---|---|---|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 1.1 | Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | - |
| 1.2 | Einwohnerfragestunde | - |
| 2 | öffentlicher Teil der Sitzung | |
| 2.1 | Protokollkontrolle | - |
| 2.2 | Informationen des Bürgermeisters | - |
| 2.3 | Feststellung der Niederschrift vom 02.09.2020 | - |
| 2.4 | Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben | 458/5 |
| 2.5 | Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida","Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom 09.09.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2020 (Verbandsumlagesatzung 2020) | 513/8 |
| 2.6 | Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften | 454/12 |
| 2.7 | Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024) | 538/2 |
| 2.8 | Neugestaltung Festplatz Lindenplatz 6, Flurstück 140 in Lutherstadt Eisleben OT Burgsdorf | 421/4 |
| 2.9 | 12. Station Lutherweg - Gestaltung Freiblick St. Annenkirchplatz | 473/2 |
| 2.10 | Festlegung des Fördergebietes Lebendige Zentren „Altstadt“ in der Städtebauförderung | 475/4 |
| 2.11 | Fortschreibung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Innenstadt“ im Förderprogramm "Lebendige Zentren - Altstadt" | 476/4 |
| 2.12 | Fortschreibung des Erhaltungsgebietes im Förderprogramm "Lebendige Zentren - Altstadt" | 477/4 |
| 2.13 | Fortschreibung des Stadtumbaugebietes "Altstadt" im Förderprogramm "Lebendige Zentren - Altstadt" | 478/4 |
| 2.14 | Anpassung der Ausschreibung und Umsetzung des Touristischen Wegeleitsystems der Lutherstadt Eisleben | 516/2 |
| 2.15 | Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Wolfstraße“ in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode, für das Bauvorhaben – Neubau Doppelwohnhaus | 517/2 |
| 2.16 | Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gartenstraße" in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen, für das Bauvorhaben - Neubau Gartenhaus | 518/2 |
| 2.17 | Festlegung des Fördergebietes „Helbraer Straße / Gerbstedter Straße“ und „Raismeser Straße/ Sonnenweg“ in der Städtebauförderung | 534/2 |
| 2.18 | Bereitstellung von Eigenanteilen für das Programmjahr 2021 - "Lebendige Zentren" | 535/3 |
| 2.19 | Bereitstellung von Eigenanteilen für das Programmjahr 2021 - "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" | 536/3 |
| 2.20 | Bestätigung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Osterhausen | 540/2 |
| 2.21 | Bestätigung des Stellvertretenden Ortswehrleiters Osterhausen | 541/2 |
| 2.22 | Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben | 549/1 |
| 2.23 | Anfragen | - |
| 4 | Ende der Sitzung | |
| 4.1 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der unter Ausschluss der Öffentlichkeit gefassten Beschlüsse | - |

**Protokolltext**

## TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßte die Anwesenden und eröffnete die Sitzung.

## TOP 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Es wurden Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Tagesordnung festgestellt.

## TOP 1.2 Einwohnerfragestunde

Es wurden durch die Einwohner keine Fragen gestellt.

Herr Staub
Vor der Sitzung erhielt er ein Schreiben von Herrn G....n, bezüglich der Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben.

Die Frage lautet:
**Frage zur Beschlussvorlage 458/5 § 18 (1a)**
... Gibt es verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich dieses Paragraphens in der Hauptsatzung? Wenn ja, wäre es sehr hilfreich zu wissen, welche Art diese wären, natürlich unter Angabe der rechtlichen Quellen.

Er würde sich wünschen, dass alle Stadträte mit dieser Fragestellung konfrontiert werden. Er bittet ebenfalls um schriftliche Antwort. (§ 18 Abs. 1 a)...

Herr Staub erläuterte kurz, dass es im § 18 Abs. 1 um die Ortschaftsverfassung geht. Er sagte Herrn G. zu, dass diese Frage aus Sicht der Verwaltung schriftlich beantwortet wird und diese vorab auch an alle Stadträte weitergeleitet wird.

Es wurden keine weiteren Anfragen in der Einwohnerfragestunde gestellt.

## TOP 2 öffentlicher Teil der Sitzung

## TOP 2.1 Protokollkontrolle

Herr Gxxxxx meldet sich zu Wort und stellt folgende Anfrage:
An der Landwehr gegenüber der Gartensparte Frühlingslust befindet sich ein sehr verwildertes Gartengrundstück, auf dem auch Straßenlampen gelagert werden. Er vermutet, dass es das Grundstück von Frau Bxxx ist. Was kann man an dem Zustand ändern? Dort geht auch der Radweg entlang.

Die Anfrage wird schriftlich beantwortet.

Antwort:
Herr Staub spricht Herrn Gxxxx direkt an und sagte, dass mit Herrn Schulze diesbezüglich ein Vorortttermin besprochen wurde, um das besagte Grundstück zu besichtigen.

Offen aus HA 05.05.2020

Herr Fischer forderte die Verwaltung auf, zu prüfen, inwieweit es Möglichkeiten zur Anschaffung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen gibt, die an verschiedenen Stellen, die sich als Schwerpunktbereiche herausstellen, eingesetzt werden sollten.

Antwort:
Herr Staub sagte, dass am 20.10.2020 eine verwaltungsinterene Absprache für den nächsten Stadtentwicklungsausschuss getroffen wurde. Herr Lischwewski (SGL allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehren) wird darüber informieren und die Ergebnisse vorstellen.

Offen aus der Sitzung vom 02.09.2020

Herr Gerlach sagte, dass die Einladungen, die per Mail erfolgen, immer noch viel zu große PDF`s enthalten, meist mindestens 30 MB. Es sollte geprüft werden, ob die Anlagen in den Beschlussvorlagen nicht als Link geschickt werden können.

Antwort:
Herr Staub sagte, dass es diesbezüglich verwaltungsinterne Abstimmungen gegeben hat und Herr Wohlmann beauftragt wurde, Herrn Gerlach vorab mitzuteilen, dass derzeit an einer Cloud-Lösung gearbeitet wird.

Herr Staub schlägt die Tablett Lösung für alle Stadträte vor, diese soll nochmals auf die nächste Tagesordnung aufgenommen werden. Es muss eine Lösung geschaffen werden, dass mit den dienstlich beschafften Tabletts eine ordentliche Arbeit mit den digital bereit gestellten Unterlagen möglich ist.

Diesbezüglich gibt es keine Nachfragen der Anwesenden.

**TOP 2.2 Informationen des Bürgermeisters**

1. Stand Kassenkredit

2. Informationen zur Allgemeinverfügung der Landrätin

In einer gemeinsamen Beratung des Krisenstabes der Stadtverwaltung ist man übereingekommen, die Veranstaltungen zu Luthers Geburtstag am 07. und 08. November und auch den Stollenanschnitt vor dem Rathaus am 10. November abzusagen. Die Allgemeinverfügung sieht eine maximale Teilnehmerzahl von 200 Personen im öffentlichen Bereich vor. Im Hinblick auf die gesundheitlichen wie auch betriebswirtschaftlichen Aspekte kann einer Durchführung nicht genüge getan werden.

Der diesjährige Weihnachtsmarkt ist bislang noch nicht abgesagt worden, diese endgültige Entscheidung wird noch aufgeschoben. Die Planung lässt es zu, dass dies noch aufgeschoben werden kann, da die Eröffnung des Weihnachtsmarktes erst am 05. Dezember wäre. Hier sollte die nächste Verfügung abgewartet werden, die jetzige Verfügung gilt bis zum 09. November.

Herr Staub informierte, dass ab dem 27. Oktober die Verwaltungsgebäude verschlossen gehalten werden, dass heißt aber nicht, dass die Verwaltung geschlossen ist. Die Bürger wurden über die Homepage sensibilisiert, dass nur Termine die unbedingt erforderlich sind wahrgenommen werden sollten. Alles Weitere sollte möglichst telefonisch, per Brief oder online an die Verwaltung weitergereicht werden. Bei Betreten der Verwaltungsgebäude muss der bereitliegende Fragebogen ausgefüllt werden. Es wird auf Abstands- und Hygienemaßnahmen hingewiesen, welche unbedingt einzuhalten sind.

Herr Staub sagte weiter, dass ihm am heutigen Tage, 27.10.2020, kurz vor 18:00 Uhr die Änderung der Achten Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt.

Die wichtigsten Hinweise daraus:
Gestrichen wurde, dass ab dem 01. November Veranstaltungen von bis zu 1000 Personen in geschlossenen Räumen möglich sind. Es bleibt bei 500 Personen, welche unter den gegebenen Voraussetzungen genannt sind. Der Bußgeldkatalog wurde noch einmal angepasst, auch hinsichtlich des Nichttragens einer Mund-Nasenbedeckung.

3. Informationen zur Gesellschafterversammlung der Standortmarketinggesellschaft

Herr Hensel, Geschäftsführer seit 01.01.2019, hat um Aufhebung seines Vertrages zum 31.12.2020 gebeten. Die Gesellschafter sind dem nachgekommen. Die Landrätin wurde beauftragt eine Neuausschreibung vorzunehmen.

Herr Staub sagte, er gehe davon aus, dass bis zur Neubesetzung die Prokuristin die Geschäfte weiterführt. Die Maßnahmen sind angearbeitet, hier gilt es, durch diesen Weggang, mitten im Strukturwandel mögliche Nachteile für den Landkreis und natürlich auch für Eisleben zu vermeiden. Dies hatte er in der Gesellschafterversammlung deutlich zum Ausdruck gebracht.

4. Hinweise zu aktuellen Baumaßnahmen

Gehwegsanierung in der "Zeißingstraße" und "Kasseler Straße"

Bei der Maßnahme in der Zeißingstraße handelt es sich um ca 220 m Gehweg. Hier soll ein Lückenschluss bis zur Braugasse mit Natursteinpflaster erfolgen. Beides ist im 1. Quartal 2021 vorgesehen. Voraussetzung für die Durchführung ist eine frostfreie Winter/Frühjahrsperiode, gleiches gilt für den Gehweg Kasseler Straße. Dabei handelt es sich um den Gehweg Wolfstor bis zum Schlangenweg, inclusive der Mauerinstandsetzung. Hier betrifft es einen Gehweg mit Rechteckpflaster.

Dies wird dem Protokoll incl. Kartenmaterial zur Kenntnis als Anlage beigegfügt.

## TOP 2.3 Feststellung der Niederschrift vom 02.09.2020

**Beschluss Nr.: HA8/39/20**
Zur Niederschrift vom 02.09.2020 gab es keine Ergänzungs- bzw. Änderungsanträge. Die Niederschrift ist damit beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.3** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **lt. Antrag** |

## TOP 2.4 Neufassung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben

Herr Staub
Diese Beschlussvorlage ist seit dem 12.10.2020 im Stadtentwicklungsausschuss in der Beratungsfolge und soll am 24.11.2020 im Stadtrat beschlossen werden.
Herr Staub fragte, ob es diesbezüglich Anfragen gibt.

Herr Gerlach
Er fragte, ob die Beschlussvorlage, im Hinblick auf die von der AFD-Fraktion eingebrachten Änderungsvorschläge, in dieser Fassung dem Stadtrat zur Empfehlung weitergereicht werden kann.

Herr Staub
Zu den von der AFD-Fraktion aufgeworfenen Punkten hatte sich die Verwaltung kurzfristig abgestimmt. Dazu werden am 28.10.2020 schriftliche Hinweise ausgegeben. Er möchte, dass die Beschlussvorlage als vorberaten an den Stadtrat weitergegeben wird. Im Hinblick darauf, dass der nächste Stadtrat erst am 24.11.2020 stattfindet und damit noch fast 4 Wochen Zeit sind, sollte es möglich sein, dass jeder in seiner Fraktion sich dazu noch einmal beraten kann.

Sein Ziel ist es, die Ortschaftsratswahl mit der kommenden Landtags- und Landratswahl am 06.06.2021 zu verbinden. Einen separaten Wahltermin im Hinblick auf die Kosten und dem damit zu rekrutierenden Personal hält er nicht für sinnvoll. Ein Hinausschieben bis zu den Bundestagswahlen im September bzw. Anfang Oktober hält er ebenfalls nicht für sinnvoll. Ihm ist es wichtig, im Stadtrat am 24. November eine Beschlussfassung herbeizuführen. Dabei verweist er auch auf die steigenden Coronazahlen und die Präsenzstadtratssitzung.

Herr Staub gab auch zu Bedenken, dass es passieren könnte, dass Stadtratssitzungen in dieser Größenordnung nicht mehr stattfinden könnten. Die Hauptsatzung muss, wenn sie beschlossen ist, der Kommunalaufsicht zur rechtlichen Prüfung vorgelegt werden. Die Frist zur Stellungnahme beträgt vier Wochen. Nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht muss diese öffentlich im Amtsblatt bekannt gemacht und kann dann vollzogen werden. Diese Veröffentlichung muss dann, um am 06.06.2021 mit wählen zu können, vier Monate vorher im Amtsblatt erfolgen. Das heißt, im Januar 2021 muss im Amtsblatt veröffentlicht werden, damit die Wahl am 06.06.2021 begangen werden kann. Aus Sicht der Verwaltung und auch aus wirtschaftlicher Sicht ist dies das Sinnvollste.

Er schlägt daher vor, diese Beschlussvorlage weiter durch die Ortschaften in der Beratungsfolge laufen zu lassen. Sollte es Hinweise aus den Ortschaften geben, würden diese dann im nächsten Stadtrat zur Kenntnis gegeben werden. Ebenso würde dann auch die Beschlussempfehlungen der Ortschaften zur Kenntnis gegeben.

Er bat die Fraktionen, die aufkommenden Fragen aus diesen Beratungen wie gewohnt an die Verwaltung weiterzuleiten.

Herr Gerlach
Er sagte, was Helfta betrifft, wissen ja nun alle aus Beratungen vor der letzten Kommunalwahl, wohin die Richtung zur Entscheidung hingegangen ist. Ihn verwirrt, dass in der hier vorliegenden Beschlussvorlage ein anderer Vorschlag favorisiert wird. Er bezog sich auf die der Beschlussvorlage beigefügte Pdf mit den eingezeichneten Grenzen. Seines Erachtens war das auch von der Verwaltung vor bzw. in der Wahlperiode so nicht gewollt. Er sagte weiter, dass sich das Bauamt dagegen gestellt hatte, die Gewerbegebiete mit hinzuzunehmen. Der Tenor war immer, es gehe um das Wohngebiet. In der hier vorliegenden Karte ist zu erkennen, dass Helfta sich halb um Eisleben "schlängelt". Zwischendurch gab es noch einmal eine Kompromisslösung und jetzt wird plötzlich das große Gebiet favorisiert und es wird gesagt, dass das am Einfachsten für die Verwaltung wäre.

Er sagte, er weiß nicht welche Flurstücke eingetragen werden, wenn Helfta in seinen Grenzen festgelegt wird. Er fragte, was ist schwerer daran ist,  wenn es nicht das große Gebiet ist.

Herr Staub
Im letzten Stadtrat vor der Kommunalwahl wurde die Beschlussfassung ausgesetzt. Die Bürgerinitiative wurde beauftragt, sich ins Benehmen zu setzen. Die Bürgerinitiative kam mit der Bitte auf die Verwaltung zu,  eine Einwohnerversammlung einzuberufen. Diese wurde im vergangenen Jahr vor den Sommerferien in der Thomas Müntzer Schule durchgeführt. Es waren Bürger und Stadträte anwesend. Die Bürger und auch die Bürgerinitiative wurden dort noch einmal befragt. Die Bürger, wie auch die Bürgerinitiative hatten der Verwaltung als Quorum diese Gemarkungsgrenzen (dies sind in der Tat die tatsächlichen Gemarkungsgrenzen, keine historischen - die roten sind die Grenzen wie sie jetzt aktuell sind) aufgetragen. Aus diesem Grund wurden diese noch einmal eingebracht und in der Verwaltungsleitung noch einmal besprochen. Dabei ist man zu dem Entschluss gekommen, dass hier auch auf Grund demokratischer Mitbestimmung das Gemarkungsgebiet als Ortschaftsgebiet festzulegen. Wohlwissend,  dass es auch die blaue Variante gibt in der auch der bewohnte Teil mit eingezeichnet ist. Diese hatte den Stadträten vorgelegen. Es wurde immer gesagt, dass der Stadtrat schlussendlich das Gremium ist, welches darüber zu entscheiden hat. Der Stadtrat kann auch in der

Stadtratssitzung die Grenzen anders festlegen.

Er unterstrich, dass es den Bürgern und Bewohnern dieses Gebietes innerhalb dieser Gemarkungsgrenzen nicht mehr zuzumuten ist, die Beschlussfassung länger hinauszuziehen.

Daher bat er nocheinmal darum, hier und heute zu einer Beschlussempfehlung zu kommen.

Herr Fischer
Er verwies auf die Komplexibilität und das Ergebnis des letzten Stadtentwicklungsausschusses. Der Stadtentwicklungsausschuss hatte einstimmig beantragt, den § 18 zu ändern.

Er bat daher als Mitglied dieses Ausschusses, dass dieser Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses, welcher von den Mitgliedern aus allen Fraktionen einstimmig vorgeschlagen wurde und der in der heutigen Sitzung des Hauptausschusses besprochen wird, nämlich, dass der § 18 mit den Flurstücken, 18,19,21, 22 und 23 so angepasst werden soll, dass er auf diese Art und Weise, hier und heute dem Stadtrat empfohlen oder nicht empfohlen wird.

Herr Fischer stellt folgenden Antrag:
Er bittet darum, in der heutigen Sitzung darüber zu sprechen, ob der Hauptausschuss die Empfehlung des Stadtentwicklungsausschusses zum § 18 annimmt oder nicht und dem Stadtrat dies entsprechend als Beschlussvorlage vorlegt.

Herr Dümmler
Seine Fraktion hatte sich im Stadtentwicklungsausschuss für die blaue Markierung entschieden. Ihn verwunderte, dass zum § 18 eine Festlegung gefasst wurde, dass der Ortschaftsrat neun Mitglieder haben soll.
Worauf beruht das? Wer entscheidet, dass der Ortschaftsrat neun Mitglieder besitzt. Dazu kennt er keinen Präzedenzfall. Aus seiner Sicht muss darüber in irgendeinem Gremium entschieden worden sein. Seiner Ansicht nach war bisher die maximale Größe sieben. Wer hat entschieden, dass Helta neun Ortschaftsratsmitglieder wählen kann.

Er gab zu Bedenken, dass durchaus die Möglichkeit besteht, dass Ortschaften aus der Kernstadt austreten können. Dies belegt als Beispiel die Gemeinde Wiederstedt, welche den Beschluss gefasst hat, aus der Stadt Arnstein auszutreten. Demzufolge liegt hier ein Präzedenzfall vor. Die Gemeinde ist unzufrieden mit ihrer Stadt und sucht daher die Möglichkeit auszutreten und sich an Hettstedt anzugliedern. Deshalb hatte seine Fraktion die Prämisse gezogen, dass die Gewerbegebiete bei der Stadt bleiben sollen.

Weiterhin fehlt ihm eine klare Definition zum Sachstand, was Helfta zu Eisleben ist. Ist Helfta ein Ortsteil oder eine Ortschaft?
Diesbezüglich hatte er sich beim wissenschaftlichen Dienst in Magdeburg erkundigt. Er sagte weiter, dies ist eine sehr eklatante Frage, welche zu beantworten ist. Das Gesetz spricht davon, Ortschaften zu gründen, also gemeinhin Ortschaften zusammenzulegen, die jetzt räumlich getrennt sind, die bisher kleine Ortsteile waren. Wenn jetzt Helfta ein Ortsteil war, dann ist diese ganze Geschichte, die wir hier prüfen wollen, hinfällig. Das Kommunalverfassungsgesetz sieht dies explizit nicht vor.

Herr Staub
Momentan ist Helfta ein Stadtteil. In der Hauptsatzung § 1 S. 2 sind alle als Ortsteile beniemt incl. Sittichenbach, Oberrißdorf, Kleinosterhausen., die keinen Ortschaftsrat haben). Diese sind alle Ortsteile. Es war zum damaligen Zeitpunkt verpflichtend und so vorgegeben. Die Ortschaftsverfassung wird um den im § 18 in genannten Ortschaften eingeführt. Im Vorfeld wurde geprüft, auch bei dem Einwohnerantrag, dass die Ortschaftsverfassung eingeführt werden und dass es dort einen Ortschaftsrat geben soll. Dies steht auch nicht mehr zur Debatte. Bisher war dies nur für räumlich getrennte Ortsteile möglich. Mit der Änderung des KVG ist es jetzt auch für räumlich nicht getrennte Stadtteile möglich.

Zur Frage der Anzahl der Mitglieder des Ortschaftsrates, dazu gab es keine Festlegung. Im Rahmen der Gleichbehandlung zu anderen Ortschaften, anhand vergleichbarer Größe und Einwohnerzahl, wurde die Zahl neun vorgeschlagen. Diese Zahl ist änderbar, die nächst kleinere wäre die sieben. Aufgrund des Gleichbehandlungsprinzipes (am Beispiel Wolferode oder Volkstedt) mit neun

Mitgliedern ist diese Zahl durchaus sinnvoll.

Herr Gebhardt
Er und seine Fraktion unterstützten den Antrag von Herrn Fischer. Die Festlegung auf das Gebiet ist absolut ausschlaggebend für das Stimmverhalten - wird es nicht das blaue Gebiet, wird es von seiner Fraktion keine Zustimmung geben.

Herr Staub
Ja das ist richtig, es gibt die Bestrebung in Wiederstedt aus der Stadt auszutreten und sich Hettstedt anzugliedern, hier gilt es die Prüfung durch die Kommunalaufsicht abzuwarten. Die Gebietsänderungen, die nicht vom Land kommen, sind so nicht mehr vorgesehen. Aus diesem Grund gilt es abzuwarten. Nach seiner Einschätzung ist das nicht das Ziel der Einwohner von Helfta.

Herr Gebhardt
Er sagte, um hier nicht ins Spekulative abzugleiten, dass es alles schon vorgekommen ist und dass sich Personen und auch Gedanken, wenn auch nicht gleich heute, aber mittel- und längerfristig ändern können. Vor diesem Hintergrund hatte er Herrn Dümmler verstanden, da man nicht vorher sehen kann, was in 5 oder 10 Jahren sein wird bzw. wer dann Entscheidungen trifft. In allen anderen Punkten, was den Wahltermin und die Einrichtung betrifft, spricht er sich vollkommen dakor aus. Dazu gehört auch alles, was die Ortschaft betrifft, bzw. die Bildung eines Ortschaftsrates. Für seine Fraktion ist wirklich eine rote Linie wichtig. Für seine Fraktion ist die blaue Linie die Rote.

Herr Staub
Herr Staub stellt den Antrag zur Abstimmung:

Wer dem Stadtrat in Bezug auf den § 18, in den Grenzen der blaue Variante zustimmen kann, den bat er um das Handzeichen.

Für den Stadtrat wird dies so eingefügt. Für die Ortschaften würde dies erst einmal so belassen. Für den Stadtrat würde dann die blaue Variante eingefügt werden.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Hauptsatzung in der Fassung der vom Stadtentwicklungsausschuss vorgeschlagenen Entwurf, zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.4** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **6** |
| **Nein-Stimmen** | **1** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluss** | **entspr. pr. Änd.** |

Herr Gebhardt
Er schlug vor, um im Nachgang Unstimmigkeiten durch verschiedene Ortsbürgermeister zu vermeiden, dass es ratsam wäre, in den Ortschaften, die noch die derzeitige Variante durchlaufen, einen Mitarbeiter der Verwaltung zu betrauen, die Ortsbürgermeister darüber zu informieren, dass der Hauptausschuss dem Stadtrat die Annahme der blauen Markierung empfohlen hat.

**TOP 2.5** **Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom**

Herr Staub verlas die Beschlussvorlage.

Anfrage dazu gab es nicht. Er stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

**Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida","Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom 09.09.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2020**
(Verbandsumlagesatzung 2020)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S.284) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am **...** folgende Neufassung der Satzung der Lutherstadt Eisleben zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" für die Lutherstadt Eisleben und ihre Ortsteile vom 09.09.2015 in den Fassungen der 1. Änderungssatzung vom 31.01.2018 und der 2. Änderungssatzung vom 19.02.2020 beschlossen:

**§ 1**
**Allgemeines**

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale".

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände "Wipper-Weida", "Helme" und "Untere Saale" nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.

(3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

## § 2
## Gegenstand der Umlage

Die Lutherstadt Eisleben legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ entstehen einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

## § 3
## Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

## § 4
## Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraumes die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach den Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b) Satz 1 und Satz 2 KAG-LSA.

(5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.

(6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

## § 5
## Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.

## § 6
## Umlagemaßstab

(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages sowie der Verwaltungskosten ist die Grundstücksfläche. Die Umlage des Erschwernisbeitrags wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.

(2) Der Umlagemaßstab setzt sich aus den von den Unterhaltungsverbänden „Wipper-Weida“, „Helme“ und „Untere Saale“ erhobenen Flächen-und Erschwernisbeiträgen zusammen.

(3) Mehrere Grundstücke eines Umlageschuldners oder desjenigen, der nach § 4 Abs. 4 S. 1 ersatzweise herangezogen wird, können in einem Bescheid zusammen veranlagt werden.

(4) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt laut Satzung des Verbandes in den Jahren 2016 – 2020 12 v.H.

(5) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Helme" beträgt laut Satzung des Verbandes in den Jahren 2016 – 2018 10 v.H., im Jahr 2019 10,2 v.H. und im Jahr 2020 10,21 v.H.

(6) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Lutherstadt Eisleben im Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt laut Satzung des Verbandes in den Jahren 2016 - 2017 20,38 v.H., 2018 21,07 v.H., 2019 20,93 v.H. und 2020 20,98 v.H.

## § 7
## Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Wipper-Weida" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2016
Flächenbeitrag 7,45 €/ha
Erschwernisbeitrag 16,33 €/ha

b) für das Kalenderjahr 2017
Flächenbeitrag 7,88 €/ha
Erschwernisbeitrag 17,37 €/ha

c) für das Kalenderjahr 2018
Flächenbeitrag 7,89 €/ha
Erschwernisbeitrag 17,55 €/ha

d) für das Kalenderjahr 2019
Flächenbeitrag 8,85 €/ha
Erschwernisbeitrag 19,72 €/ha

e) für das Kalenderjahr 2020
Flächenbeitrag 8,85 €/ha
Erschwernisbeitrag 24,43 €/ha

(2) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Helme" beträgt

a) für das Kalenderjahr 2016
Flächenbeitrag 8,43 €/ha
Erschwernisbeitrag 7,30 €/ha

b) für das Kalenderjahr 2017
Flächenbeitrag 8,44 €/ha

| | | |
|---|---|---|
| | Erschwernisbeitrag | 7,33 €/ha |
| c) | für das Kalenderjahr 2018 | |
| | Flächenbeitrag | 8,46 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 6,96 €/ha |
| d) | für das Kalenderjahr 2019 | |
| | Flächenbeitrag | 8,89 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 7,52 €/ha |
| e) | für das Kalenderjahr 2020 | |
| | Flächenbeitrag | 9,86 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 8,36 €/ha |

(3) Der Umlagesatz für den Unterhaltungsverband "Untere Saale" beträgt

| | | |
|---|---|---|
| a) | für das Kalenderjahr 2016 | |
| | Flächenbeitrag | 9,84 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 8,01 €/ha |
| b) | für das Kalenderjahr 2017 | |
| | Flächenbeitrag | 10,90 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 8,60 €/ha |
| c) | für das Kalenderjahr 2018 | |
| | Flächenbeitrag | 10,76 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 8,31 €/ha |
| d) | für das Kalenderjahr 2019 | |
| | Flächenbeitrag | 11,10 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 8,59 €/ha |
| e) | für das Kalenderjahr 2020 | |
| | Flächenbeitrag | 11,04 €/ha |
| | Erschwernisbeitrag | 8,61 €/ha |

(4) Der Umlagesatz für die Verwaltungskosten beträgt für die Kalenderjahre 2016 – 2020 für alle Unterhaltungsverbände jeweils 2,04 €/ha.

(5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als 5,00 € ist.

## § 8
## Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
(2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

## § 9
## Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet.
Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Lutherstadt Eisleben binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

## § 10
## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Anzeigepflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Lutherstadt Eisleben anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 11
## Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 12
## Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1e EU-DSGVO und der §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) durch die Lutherstadt Eisleben zulässig.

(2) Die Lutherstadt Eisleben darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.
Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG LSA getroffen worden.

**§ 13**
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verbandsumlagesatzung vom 09.09.2015, die 1. Änderungssatzung zur Verbandsumlagesatzung vom 31.01.2018 und die 2. Änderungssatzung der Verbandsumlagesatzung vom 19.02.2020 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den …

Carsten Staub
Bürgermeister

Dienstsiegel

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.5** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

**TOP 2.6 Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften**

Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung, Anfragen dazu gab es nicht.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 24.11.2020 die folgende Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben.

**Vergnügungssteuersatzung der Lutherstadt Eisleben**

Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 66) und auf Grund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen- Anhalt, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996 S. 405) mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA 2019 S. 284) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am …….. 2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**
**Steuererhebung**

Die Lutherstadt Eisleben erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung als örtliche Aufwandsteuer.

## § 2
## Steuergegenstand

(1) Der Besteuerung unterliegen die nachfolgend in der Lutherstadt Eisleben durchgeführten Vergnügungen gewerblicher Art an öffentlich zugänglichen Orten:

1. der Betrieb von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, mit denen Geld- oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte) sowie der Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Unterhaltungsgeräten, soweit die Benutzung der Geräte von der Zahlung eines Entgeltes abhängig ist, die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind oder die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,

2. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

(2) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind Räume oder Plätze unter freiem Himmel, die für die Veranstaltung zugänglich sind. Zu den öffentlich zugänglichen Räumen zählen insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO,

2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen oder ähnliche Räume,

3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z. B. Vereinsgaststätten, Bundeswehrkantinen) oder

4. auch solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

(3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geldspielgeräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet:
Aufstellungsort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

## § 3
## Steuerbefreiung

Steuerfrei ist:

1. das Halten von Apparaten gemäß § 2 im Rahmen von Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen,

2. der Betrieb von Spielgeräten und Spieleinrichtungen, die in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die individuelle körperliche Betätigung abstellen, insbesondere Kegelbahn, Bowlingbahn, Billardtische und Darts,

3. der Betrieb von Musikboxen, ähnlichen Tonwiedergabegeräten und Kinderspielgeräten.

**§ 4**
**Steuerschuldner, Haftungsschuldner**

(1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.

(2) Haftungsschuldner ist (sind):

1. wer in einer hinreichend deutlichen Beziehung zum Steuergegenstand nach § 2 steht. Eine hinreichend deutliche Beziehung zum Steuergegenstand ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Umsatzbeteiligung der betreffenden Person(en) aus der Veranstaltung der Vergnügung vorgesehen ist.
2. sofern eine juristische Person Steuerschuldner ist, deren Mitglieder oder Gesellschafter.

(3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

**§ 5**
**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das (die) Gerät(e) nach § 2 in Betrieb genommen werden.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb der(s) Geräte(s) nach § 2 eingestellt wird.

**§ 6**
**Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld**

(1) Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht jeweils zum Ende des Erhebungszeitraumes.

**§ 7**
**Steuererklärung /Steuerfestsetzung**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 hat der Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Lutherstadt Eisleben vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Es handelt sich dabei um eine Steueranmeldung i. S. des § 150 Abs. 1 Satz 3 der Abgabenordnung (AO). Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.

(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid von der Lutherstadt Eisleben festgesetzt. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Steuer wird von der Lutherstadt Eisleben durch Bescheid festgesetzt.

**§ 8**
**Fälligkeit der Steuer**

(1) Bei dem Betrieb von Geräten im Sinne des § 2 ist die Steuer mit Abgabe der Steueranmeldung, spätestens jedoch mit Ablauf von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällig. Kommt der Steuerpflichtige seiner Verpflichtung zur Anmeldung der Steuer im Sinne des § 7 Abs. 1 nicht nach und wird die Steuer gem. § 7 Abs. 2 durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, ist die Steuer 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 9
## Steuermaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist das Einspielergebnis.

(2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse inklusive der Veränderung der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

(3) Die gemäß § 7 vom Steuerschuldner zu berechnende Spielgerätesteuer ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 innerhalb eines Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät in diesem Erhebungszeitraum keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit den Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 findet nicht statt.

(4) Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl der Spielgeräte.

(5) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.

## § 10
## Steuersätze

(1) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 1 - 3 beträgt der Steuersatz 15 % des Einspielergebnisses.

(2) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 9 Abs. 4 und 5 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät oder Einrichtung:

Nr. 1 Geräte ohne Gewinnspielmöglichkeiten gemäß § 2 bei Aufstellung in:

| | |
|---|---|
| a) Spielhallen und ähnlichen Unternehmen | 50,00 € |
| b) sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen | 15,00 € |

Nr. 2 Geräte, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt wird oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosen des Krieges zum Gegenstand haben (Killerautomaten) 500,00 €

## § 11
## Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Änderung innerhalb von 1 Woche der Lutherstadt Eisleben anzuzeigen.

(2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgeräts (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.

## § 12
## Sicherheitsleistung

Die Lutherstadt Eisleben kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## § 13
## Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Lutherstadt Eisleben ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.

(2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Lutherstadt Eisleben Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## § 14
## Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Lutherstadt Eisleben gemäß Artikel 6 Abs. 1e EU-DSGVO und der §§ 9 und 10 DSG - LSA i. v. m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung(AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Lutherstadt Eisleben erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG - LSA getroffen worden.

## § 15
## Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können unter den in §13a KAG LSA genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

**§ 16**
**Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 16 KAG LSA und können mit einem Bußgeld geahndet werden.

**§ 17**
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 18**
**Inkrafttreten**

Die Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 14.03.2011 außer Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den ….

Carsten Staub Siegel
Bürgermeister

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.6** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **6** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **1** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

**TOP 2.7 Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024)**

Herr Staub fragte, ob es dazu Anmerkungen gibt.

Herr Dümmler
Er sagte, ihm ist bewusst, dass es in der Kürze der Zeit nicht so schnell möglich ist, die Protokolle zu schreiben bzw. einzuarbeiten. Dennoch bittet er darum, dass die Abstimmungsergebnisse der vorgehenden Gremien bekannt gegeben werden sollen.

Herr Staub bekräftigte, dass es so schnell nicht möglich ist und war, die Protokolle zu erstellen, weil die Unterlagen für den Hauptausschuss schon im Versand waren. Künftig werden die Abstimmungsergebnisse mündlich nachgereicht.

Herr Dominka gab das Abstimmungsergebnis für diese Beschlussvorlage mündlich bekannt.

Weitere Anmerkungen dazu gab es nicht. Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

**Der Beschlussantrag lautete:**

Der Stadtrat beschließt:

Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024)

Auf der Grundlage des § 25 Grundsteuergesetz, des § 16 Gewerbesteuergesetz, des § 99 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in den jeweils gültigen Fassungen beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am . . . . . folgende Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024).

**§ 1 Hebesätze**

Die Hebesätze der Lutherstadt Eisleben für die Grund- und Gewerbesteuern werden für die Jahre 2021 – 2024 wie folgt festgesetzt:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | **Grundsteuer** | |
| | a.) Grundsteuer A | 362 v.H. |
| | b.) Grundsteuer B | 433 v.H. |
| 2. | **Gewerbesteuer** | 400 v.H. |

**§ 2 Geltungsdauer**

Die vorstehenden Hebesätze gelten für die Jahre 2021 – 2024.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung der Lutherstadt Eisleben über die Festsetzung der Hebesätze für Grund- und Gewerbesteuern für die Jahre 2021 – 2024 (Hebesatzsatzung 2021 – 2024) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Lutherstadt Eisleben, den……..

Carsten Staub

Bürgermeister Dienstsiegel

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.7** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **2** |
| **Nein-Stimmen** | **5** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **abgelehnt** |

**TOP 2.8 Neugestaltung Festplatz Lindenplatz 6, Flurstück 140 in Lutherstadt Eisleben OT Burgsdorf**

Herr Staub fragte ob es dazu Fragen gibt.

Herr Gebhardt
Er fragte, ob diese Beschlussvorlage im Stadtentwicklungsausschuss vorberaten wurde und wie das Ergebnis dazu lautet.

Herr Kassik
Er nahm Bezug auf den Stadtentwicklungsausschuss vom 12.10.2020. Dazu hatte im Vorfeld ein Vorortttermin mit den Ausschussmitgliedern stattgefunden. Die Ausschussmitglieder hatten sich darüber ein Bild gemacht, auch Ortschaftsräte waren anwesend.

Es hat sich so dargestellt, dass neben dem Gemeindehaus, Lindenplatz 6, auch noch ein kleiner Festplatz in der Kirchgasse als Durchgangsachse zum Bösenburger Weg besteht. Die Intensionen der Ortschaftsräte waren unterschiedlich. Herr Kassik erläutert die Beweggründe für die eingebrachte Beschlussvorlage.

Herr Kassik sagte weiter, dass finanziell dafür derzeit keine Mittel zur Verfügung stehen. Dies wurde vor Ort kund getan. Dem Heimatverein, auf dessen Initiative das Ganze hauptsächlich gründet, wurde mit auf den Weg gegeben, dass man dieses auch in Eigeninitiative mit wenig Geld realisieren könnte, so dass man diesen Platz auch entsprechend nutzen kann. Es muss nicht unbedingt, so wie es in der Beschlussvorlage dargestellt worden ist, ein grundhafter Ausbau vorgenommen werden. Für größere Feste gibt es einen Ausweichplatz. Nach Diskussion im Stadtentwicklungsausschuss herrschte Einvernehmlichkeit. Es wurde abgelehnt, diesen Festplatz grundhaft auszubauen.

Herr Dümmler,
Er war selbst mit vor Ort. Es gab kontroverse Diskussionen zu dem Thema. Dem Ortsbürgermeister wurde nahegelegt, die jährliche Förderung, sofern diese nicht vollständig durch die Gemeinde ausgeschöpft ist, durch die Verwaltung prüfen zu lassen, ob eine Umwidmung vorgenommen werden kann, damit es beispielsweise für solche Vorhaben verwandt werden kann, wie Erdaushub zum Herstellen des Feinplenums.

Herr Dümmler ist der Meinung, dass aus Gesprächen mit den Bürgern des Ortes hervor ging, dass kein Sinn in einem zweiten Festplatz gesehen wird. Während der Begehung wurde festgestellt, dass dort Absturzsicherungen zu erstellen sind und auch Mauerwerk erneuert werden muss. Aus diesem Aspekt heraus verweist er auf die enormen Folgekosten die damit verbunden wären.

Im anschließenden Stadtentwicklungsausschuss wurde darüber diskutiert und man ist übereingekommen dies abzulehnen.

Herr Aschenbrenner
Mit Hinweis auf die Beratungsfolge der Beschlussvorlagen bat er darum, dass dem Hauptausschuss die Empfehlungen der vorausgegangenen Gremien als Information vorab weitergegeben werden.

Herr Staub
Er nimmt dies auf und sagte, dass dies vorab mündlich erfolgt, da auf Grund der engen Beratungsfolge die Protokolle noch nicht erstellt werden konnten.

Er vertrat die Meinung, dass der Beschlussentwurf dahingehend geändert werden sollte, nur den 1. BA zu realisieren, der aus Sicherungsgründen notwendig ist.
Der 2. BA, wie in der Sachverhaltsdarlegung 2021 und auch aufgrund der Hinweise des FB 2 dargestellt, kann aus finanzieller Sicht nicht realisiert werden und wird auch nicht als sinnvoll erachtet.

Herr N. Schulze
Vom Heimatverein Burgsdorf wurde ein Umwidmungsantrag für die beantragten Zuschüsse gestellt, derzeit wird nur noch auf die Vervollständigung der Maßnahmen gewartet.

Herr Staub
Er stellte die Beschlussvorlage wie folgt im Hauptausschuss zur Abstimmung:

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt den 1. BA, vorbehaltlich der Schaffung und des Vorliegens der haushaltrechtlichen Voraussetzungen folgende aufgeführte Neugestaltung des Festplatzes Lindenplatz 6, Flurstück 140 in Lutherstadt Eisleben, OT Burgsdorf.

Der 2. BA würde damit nicht realisiert werden.

**Beschluss Nr.: HA8/40/20**
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, vorbehaltlich der Schaffung und des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Neugestaltung des Festplatzes Lindenplatz 6, Flurstück 140 in Luth. Eisleben OT Burgsdorf **nur für die im 1. BA 2020 beschriebenen Arbeiten**

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.8** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **3** |
| **Nein-Stimmen** | **1** |
| **Enthaltungen** | **3** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **entspr. pr. Änd.** |

**TOP 2.9 12. Station Lutherweg - Gestaltung Freiblick St. Annenkirchplatz**

Die Beschlussvorlage lag im vorherigen Gremium im Stadtentwicklungsausschuss vor, die Beschlussempfehlung lautet hierzu - zur Annahme empfohlen.

Herr Staub fragte, ob es zur vorliegenden Beschlussvorlage Anfragen gibt.

Herr Fischer
Er stellte Herrn Kassik die Frage, ob es bereits ein Konzept für die Finanzierung der Planungskosten gibt oder er schon einen groben Ansatz für die Kosten nennen kann.

Herr Kassik
Er bejahte dies. Der Beschlussvorlage ist als Anlage eine Präsentation beigefügt, in welcher die Varianten kurz aufgezeigt sind. Im Stadtentwicklungsausschusses am 12.10.2020 wurde das Thema beraten. Dazu erging der Hinweis, dass nach der Entwurfsplanung die Kosten und die Planung noch einmal vorgestellt und zur Diskussion gestellt werden.

Herr Gerlach
Er fragte, wie hoch die Kosten im Jahr 2010 waren.

Herr Kassik
Die Kosten beliefen sich auf 285 Tausend Euro zuzüglich Baunebenkosten, damit waren es rund 300 Tausend Euro. Die Vorstellung der Kosten der Entwurfsplanung sollen jetzt gesplittet dargestellt werden. Daraus soll erkennbar sein, wie viel die Plattform kostet und was die Treppenanlage.

Herr Dümmler
Er bestätigte das von Herrn Kassik Gesagte. Die Notwendigkeit für den Fallschutz und für die Treppe sieht er nach eigener Inaugenscheinnahme als gegeben an.

Herr Gebhardt
Er sieht es als ein unterstützungswertes Projekt und schon längst überfälliges Signal für diesen Bereich an. Es repräsentiert auch am deutlichsten den Zusammenhang zwischen Lutherreformation und dem Bergbautradition im Mansfelder Land.

Herr Staub
Er bekräftigte das von Herrn Gebhardt Gesagte.
Weitere Anmerkungen gibt es nicht. Er stellte die Beschussvorlage zur Abstimmung:

**Beschluss-Nr.: HA8/41/20**
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben fasst den Grundsatzbeschluss zur Gestaltung der 12. Station des Lutherweges "Freiblick St. Annenkirchplatz" mit Kirchenvorplatz und Sanierung bestehender Treppenanlage.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.9** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **laut BV** |

**TOP 2.10 Festlegung des Fördergebietes Lebendige Zentren „Altstadt“ in der Städtebauförderung**

Herr Staub übergab das Wort an Herrn Kassik.

Herr Kassik
Er bat die Ausschussmitglieder, die Beschlussvorlagen 475, 476, 477, 478 und 534 zusammenfassend erklären zu dürfen, da diese den gleichen Inhalt haben, mit dem Unterschied, dass es sich jeweils um verschiedene Gebietsterritorien handelt.

Herr Kassik erläuterte die Beschlussvorlagen und sagte, dass Anfang des Jahres im Stadtentwicklungsausschuss bereits darüber informiert wurde, dass eine Neustrukturierung der Städtebauförderung von Bund und Land geplant ist. Der Lutherstadt Eisleben wurde die Einordnung mit den Sanierungsgebieten Stadtumbau Erhaltungsgebiet Altstadt und das Sanierungsgebiet in das neue Programm Lebendige Zentren vorgeschlagen. In einem Schreiben des Landesverwaltungsamtes wurde die Schlussabrechung der Stadtumbaugebiete Gerbstedter Straße, Helbraer Straße und Raismeser Straße gefordert. Der Lutherstadt Eisleben wurde noch einmal Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben. Diese erfolgte im Mai 2020 mit der Bitte, die Stadtumbaugebiete in der Förderkulisse zu berücksichtigen.

Im August diesen Jahres wurde dem Wunsch durch das Landesverwaltungsamt gefolgt. Diese drei Stadtumbaugebiete sind in den neuen Fördergebieten enthalten. In allen drei Umbaugebieten hat es keine Grenzverschiebungen gegeben. Die Grenzen der Stadtumbaugebiete sind jetzt die Grenzen der neuen Fördergebiete. Im Stadtentwicklungsausschuss gab es noch einmal eine Frage zur Erhaltungs- bzw. der örtlichen Gestaltungssatzung. Diese zwei Satzungen, speziell im Sanierungsgebiet, haben in den Grenzen Bestand. Dies bleibt auch so. Diese sind unabhängig von diesen Förderkulissen die jetzt neu definiert werden, auch die Vorgaben bleiben erhalten.

Nach diesen Ausführungen bat er um Zustimmung, damit auch weiterhin die Möglichkeit gegeben, ist Fördermittel zu akquirieren.

Herr Fischer
Er fragte, ob es einen Grund für den auf der Karte dargestellten Einschnitt/Knick im Norden der Friedensstraße, Richtung Fritz-Wenk-Straße, Kreuzung Sangerhäuser Staße gibt. Warum ist dieser Einschnitt, der sich von der Gestaltung und der Bauzeit der Gebäude von den anderen nicht unterscheidet. Er fragte, ob dies ausschließlich daran liegt, dass dies die alte Grenze ist. Aus seiner Sicht ist dies genauso ein Bereich, in dem das Wohnen genauso lebendig ist wie im Stadtzentrum.

Herr Kassik
Vor ca 15 Jahren wurde dieses Stadtumbaugebiet definiert. Diese Frage ist im Moment so konkret nicht zu beantworten. Die Frage wird schriftlich beantwortet.

Herr Gebhardt
Auch ihm stellte sich im Kern die Frage, warum damals bei der Festlegung der Grenzen diese Ausbuchtung/Einschnitt so entstanden ist. Er fragte, ob nicht die Möglichkeit bestände, dass Herr Kassik dazu recherchieren könnte, um dies in Erfahrung zu bringen.

Herr Kassik
Die Frage wird schriftlich beantwortet.

Herr Staub
Aufgrund der Ausführungen von Herrn Kassik bat er über die Beschlussvorlagen einzeln abzustimmen und dem Stadtrat zur Annahme zu empfehlen. Bis zum nächsten Stadtrat am 24. November sollte Herr Kassik eine Klärung der Frage erreicht haben und darüber informieren, was die Beweggründe zum damaligen Zeitpunkt gewesen sind.

Zur Beschlussvorlage 475/4

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat setzt das Förderprogramm „Lebendige Zentren“ und das damit verbundene Fördergebiet „Altstadt“ entsprechend dem in der Anlage gekennzeichneten Gebietes fest.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.10** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

**TOP 2.11** **Fortschreibung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Innenstadt“ im Förderprogramm "Lebendige Zentren - Altstadt"**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Fortführung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme „Innenstadt“ im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ und der damit verbundenen Weiterführung und Umsetzung der Sanierungsziele sowie der Maßnahmen des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes 2030 im Sanierungsgebiet der Lutherstadt Eisleben bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme, voraussichtlich im Jahr 2030.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.11** |
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

**TOP 2.12** **Fortschreibung des Erhaltungsgebietes im Förderprogramm "Lebendige Zentren - Altstadt"**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Erhaltungsgebietes im Förderprogramm „Lebendige Zentren“ und der damit verbundenen Weiterführung der Erhaltungssatzung nach § 172 BauGB vom 29.08.1991 sowie der 1. Änderung vom 10.02.1998.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.12** |
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

**TOP 2.13 Förderprogramm** **Fortschreibung des Stadtumbaugebietes "Altstadt" im "Lebendige Zentren - Altstadt"**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt die Fortführung des Stadtumbaugebietes „Altstadt“ im Förderprogramm „Lebendige Zentren.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.13** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

**TOP 2.14 Anpassung der Ausschreibung und Umsetzung des Touristischen Wegeleitsystems der Lutherstadt Eisleben**

Herr Staub fragte Herrn Kassik nach dem Quorum aus dem Stadtentwicklungsausschuss.

Herr Kassik
In den vorangegangenen Stadtentwicklungsausschüssen wurde das Thema mehrfach behandelt. Dabei wurden verschiedene Thematiken nochmals aufgenommen, speziell der QR Code.

Im Ergebnis des letzten Stadtentwicklungsausschuss herrschte Einstimmigkeit darüber, dass dieses Wegeleitsystem geändert zum Beschluss gebracht wird, damit dieses zur Ausführung kommt. Vorweg genommen wurde für den Lutherweg mit seinen 12 Stationen ein QR Code. Mit diesem gelangt man per Link auf die Webseite der Touristinformation. Dort wurde der Lutherweg platziert, die einzelnen Stationen können so aufgerufen werden. Es erging dazu noch ein Hinweis im Stadtentwicklungsausschuss, sich mit der Touristinformation ins Benehmen zu setzen, dass von dieser Station per QR Code direkt auf den Link des Objektes gegangen werden kann. Das heißt, dass die QR Code nicht alle gleichartig gestaltet sind, sondern jeder individuell für das jeweilige Objekt angepasst wird.

Anfang diesen Jahres hatte es dafür eine Ausschreibung gegeben, welche den vorgegebenen Kostenrahmen gesprengt hat. Es wurde ein Ergebnis in doppelter Höhe erzielt, über 80 Tausend Euro. Aus diesem Grund wurde das Leistungsverzeichnis noch einmal als Grundlage genommen, die Berechnung wurde angepasst. Die Stelen, welche an drei oder vier Stationen stationiert werden sollten, wurden von der Anzahl her gekürzt. Man ist so verblieben, dass in der Lutherstadt eine Stele platziert und diese am Bahnhof aufgestellt wird. Nach die Frage warum am Bahnhof und nicht an der Malzsscheune, sagte er, dass die Individualtouristen per öffentlichen Nahverkehr beispielweise mit dem Zug in Eisleben ankommen. Die Touristen sollen bereits dort eine einleitende Führung erhalten. Die Touristen, welche an der Malzscheune ankommen, kommen per Bus, und melden sich vorher zu einer Stadtführung an.

Herr Dümmler
Er fragte, in welchem Rahmen die Stele ausgefertigt werden soll.

Herr Kassik
Die Stele soll aus dem Material Alutippon bestehen, dies ist ein Mehrschichtverbundsystem, welches dann bedruckt bzw. gestaltet wird.

Herr Dümmler
Er bat um Einsicht in die Ausfertigungsunterlagen. Er hatte sich dazu mit einem Unternehmen in Verbindung gesetzt, welches ähnliche Wegeleitsysteme herstellt. Für eine in Edelstahl gefasste 2 Meter hohe und
1, 20 Meter breite Stele würden sich die Kosten bei diesem Unternehmen bei ca 1000 - 2000 Euro belaufen. Dabei handelt es sich um ein ganz anderes Preisspektrum und im Hinblick auf die Kosten könnte man für die nächsten Stelen vielleicht in Betracht ziehen, sich eventuell an dieses Unternehmen zu wenden und dieses mit in die Ausschreibung aufzunehmen.

Herr Kassik
Er bat Herrn Dümmler, ihm die Firma zu benennen, damit die Eignungskriterien geprüft werden können, damit sie durchaus mit bei der Angebotsabgabe beteiligt werden können.

Herr Fischer
Er sagte, dass er das prinzipiell sehr gut findet. Tourismus kann durchaus ein Wirtschaftsfaktor sein. Er erinnerte an das Reformationsjahr 2017. Auf Grund dessen, dass man im Februar 2017 zu spät damit fertig war, eine Studie über 73 000 Euro in Auftrag gegeben zu haben, die sich damit beschäftigt hat, wie ein Wegeleitsystem aussieht und wo diese Stelen stehen würden, wo sind Ausgangspunkte, wo werden die Bordsteine abgesenkt, wie sehen diese aus, welche Piktogramme werden verwendet und in welchen Sprachen steht das dort dran. Dafür sind Fördermittel geflossen und Eigenmittel erbracht. Bis zuletzt hatte er die Hoffnung, dass das noch im Reformationsjubiläumsjahr angebracht wird. Die Fort- bzw. Umsetzung dieses Wegeleitsystems war davon abhängig, dass die Förderung vorher bei der Investitionsbank abgerufen werden musste und nicht begonnen werden konnte, bevor der Verwendungsnachweis positiv geprüft war. Darum verwunderte es ihn, dass sich jetzt so grundhafte Gedanken darüber gemacht werden, wie so eine Stele aussieht.
Er nahm an, dass dies eventuell mit den Kosten für die Absenkung der Straßen zusammenhängen könnte, denn dies war eine Bedingung. Zu dieser Studie gab es viele Diskussionen, beispielsweise über den Wiedererkennungswert und wie schildert man dieses Touristische Wegeleitsystem aus. Ihm erschließt sich nicht, dass von diesen Erkenntnissen hier überhaupt nichts einzufließen scheint.

Er verweist nochmals auf die Summe von 73 000 Euro und sagt, dass es ratsam wäre, noch einmal in den Fördermittelbescheid zu schauen, wegen eventueller Nebenbestimmungen. Er äußert Bedenken, dass mit dem, was jetzt gebaut wird, der Fördermittelbescheid negiert werden könnte.

Herr Kassik
Er bedankte sich bei Herrn Fischer für den Hinweis und sagte, dass der Fördermittelbescheid noch einmal geprüft wird. Dieser Beschluss wird genauso umgesetzt, bis auf die Anzahl der Stelen. Geplant waren drei oder vier, diese waren auch bewilligt worden. Finanziell ist es nicht zu realisieren, der Kostenrahmen belief sich über 80 000 Tausend Euro, der Kostenansatz belief sich auf 45 000 Tausend Euro. Hier muss eine Streichung vorgenommen werden.

Herr Gebhardt
Mit dem Hinweis bezüglich der Beschlussvorlage auf Finanzierung stellte sich ihm die Frage, ob diese noch genehmigt werden müssen, oder diese schon genehmigt worden sind. Dazu schaute er zu Herrn Dominka, welcher ihm mit einem Nicken zu verstehen gibt, dass dies schon genehmigt ist.

Weiterer Punkt sind die Folgekosten, diese sind bereits mit Ja eingestellt. Zum Punkt Pflege, Unterhaltung und Abschreibungen sagte er, dass es sicherlich schwierig sei, diese genau zu beziffern. Er fragte, ob es möglich ist, eine ungefähre Bezifferung darzustellen. Beispielsweise Unterhaltungskosten zu denen er auch Reparaturkosten zählen würde, damit man einen ungefähren Wert bzw. eine Zahl hat mit der man im Jahr zu rechnen haben könnte, ohne dass Herr Kassik darauf festgelegt wird. Die benannte Zahl wäre für ihn nur eine Größe, um einen ungefähren Eindruck zu bekommen, in welcher Größenordnung sich dies bewegt oder bewegen könnte.

Herr Kassik
Die Beschilderung selbst ist relativ wartungsfrei, ebenso die Stelen, es sei denn diese würden durch Vandalismus oder Graffiti beschädigt oder zerstört.

Herr Gebhardt
Betrifft den Beschlussentwurfstext, darin heißt es auszuschreiben und umzusetzen. Formal stellte sich ihm die Frage, ob nicht zuerst beschlossen werden müsste auszuschreiben und das Ergebnis der Ausschreibung beschlossen werden müsste und erst danach über den Umsatz zu entscheiden.

Herr Kassik
Nach VOB kann keine Ausschreibung inszeniert werden und danach festgestellt werden, dass man es doch nicht realisiert. Dafür bedarf es wichtiger Gründe, zum Beispiel wenn die Finanzierung nicht gegeben ist, dass heißt, wenn ein Kostenrahmen angesetzt wird und die Ergebnisse über dem doppelten liegen, ist die Finanzierung nicht mehr gegeben. Ein weiterer wichtiger Grund ist, wenn man es in der Art der Ausführung nicht mehr durchführen kann, weil beipielsweise beim Bau eine völlig andere Situation eintritt, eine Gründungssituation, dann ist es möglich eine Ausschreibung aufzuheben.
Mit einet Ausschreibung geht man bereits ein vorvertragliches Verhältnis ein. Wenn Bieter Angebote abgeben, ist man auch verpflichtet, diese umzusetzen.

Herr Gebhardt
Zusammenfassend kann man also sagen, dass Beschluss so gefasst wird, wie er ist und wenn das Ausschreibungsergebnis ähnlich aussieht, dass es den Kostenrahmen erheblich übersteigt, man danach nicht gezwungen ist, dies umzusetzen.

Herr Gerlach
Seine Frage bezog sich auf das Aussehen der QR Code.

Herr Kassik
Die Lutherstadt Eisleben hat 12 Stationen. Dies sind authentische und insenierte Orte, insenierte Orte sind beispielsweise die Stadtterassen.

Herr Gerlach
Er fragte, ob die QR Code an den jeweiligen Gebäuden sind.

Herr Kassik
Er bejaht das.

Herr Gerlach
Er fragte,  ob es nicht sinnvoller wäre, im Hinblick auf andere Visualisierungen, neben dem Stadtwappen eine Nummer oder Bezeichnung einzugravieren. Damit wäre auch in den Stadtplänen besser zu erkennen, wo beispielsweise die Lutherstation 1 ist.

Herr Kassik
Er nahm den Hinweis auf.

Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

**Beschluss Nr.: HA8/42/20**
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt, die überarbeitete Form des Touristischen Wegeleitsystems der Lutherstadt Eisleben auszuschreiben und umzusetzen.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.14** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **6** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **1** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **laut BV** |

**TOP 2.15** **Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Wolfstraße“ in der Lutherstadt Eisleben OT Wolferode, für das Bauvorhaben – Neubau Doppelwohnhaus**

Herr Staub informierte über das Ergebnis aus der Ortschaftsratssitzung Wolferode am 23.09.2020. Dort wurde dies laut Beschlussvorlage an den Hauptausschuss überwiesen.

Fragen dazu gab es nicht. Herr Staub bat Abstimmung.

**Beschluss Nr.: HA8/43/20**
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 „An der Wolfstraße“, hinsichtlich der Überschreitung der festgesetzten Baugrenze, für das Bauvorhaben – Neubau Doppelwohnhaus (Gemarkung Wolferode; Flur 4; Flurstück 242)

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.15** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **laut BV** |

**TOP 2.16** **Antrag auf Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 "Gartenstraße" in der Lutherstadt Eisleben OT Osterhausen, für das Bauvorhaben - Neubau Gartenhaus**

Herr Staub informierte über das Ergebnis aus der Ortschaftsratssitzung am 15.10.2020 in Osterhausen, diese wurde zur Annahme an den Hauptausschuss überwiesen.

Fragen dazu gab es nicht. Herr Staub bat um Abstimmung.

**Beschluss Nr.: HA8/44/20**
Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Befreiung von den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2 „Gartenstraße“, hinsichtlich der Bauweise (keine Einzelhäuser nur Hausgruppen bzw. Doppelhäuser), Baugrenze, Dachform (Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30° und 40°) und der grünordnerischen Festsetzungen, für das Bauvorhaben – Neubau Gartenhaus (Gemarkung Osterhausen; Flur 1; Flurstück 452)

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.16** |
| **Beschluß** | **laut BV** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

## TOP 2.17 Festlegung des Fördergebietes „Helbraer Straße / Gerbstedter Straße“ und „Raismeser Straße/ Sonnenweg“ in der Städtebauförderung

Diese Beschlussvorlage hatte Herr Kassik bereits unter dem TOP 2.10 erläutert.

Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat setzt das Förderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ und die damit verbundenen Fördergebiete „Helbraer Straße / Gerbstedter Straße“ und „Raismeser Straße/ Sonnenweg“ entsprechend dem in den Anlagen gekennzeichneten Gebiete fest.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.17** |
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

## TOP 2.18 Bereitstellung von Eigenanteilen für das Programmjahr 2021 - "Lebendige Zentren"

Herr Staub informierte über das Ergebnis aus dem Stadtentwicklungsausschuss vom 12.10.2020, dieser hatte es zur Annahme empfohlen, der Finanzausschuss am 13.10.2020 hatte es ebenfalls einstimmig zur Annahme empfohlen.

Fragen dazu gab es nicht. Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt, für den (Fortsetzungs-) Antrag des Förderprogramms **„Lebendige Zentren“** (ehemals Städtebaulicher Denkmalschutz „Altstadtkern“-STD und Stadtumbau “Altstadt“-SU**)** - **Programmjahr 2021** (Haushaltsjahre 2021 bis 2025) einen **Eigenanteil in Höhe von 863.200,00 EUR** (STD: 556.200,00 EUR und SU: 307.000,00 EUR) bereitzustellen.

Durch den Einsatz der oben genannten Eigenmittel (STD: 20 % bzw. SU: 33,3% der Gesamtkosten) ergibt sich eine **Antragssumme von 4.202.000,00 EUR** (STD: 2.224.800,- € Fördermittel+556.200 € Eigenmittel sowie SU: 1.114.000,00 € Fördermittel+307.000 € Eigenmittel).

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.18** |
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **6** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **1** |

**TOP 2.19 Bereitstellung von Eigenanteilen für das Programmjahr 2021 - "Wachstum und nachhaltige Erneuerung"**

Herr Staub informierte über die Ergebnisse der vorhergehenden Gremien, Stadtentwicklungsausschuss 12.10.2020 zur Annahme empfohlen, Finanzausschuss am 13.10.2020 zur Annahme empfohlen.

Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat beschließt für den Fortsetzungsantrag des Förderprogramms „**Wachstum und nachhaltige Erneuerung“- Programmjahr 2021** für das Fördergebiet: “Helbraer Straße/Gerbstedter Straße“ einen **Eigenanteil in Höhe von 13.333,33 €** bereitzustellen.

Damit werden Fördermittel
- für **Ordnungsmaßnahmen** in Höhe von **26.667,66 €** beantragt.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.19** |
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

**TOP 2.20 Bestätigung des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Osterhausen**

Herr Staub informierte über das Ergebnis aus der Ortschaftsratssitzung Osterhausen vom 15.10.2020, einstimmig zur Annahme empfohlen.

Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Peter Götte als Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Osterhausen zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung vom 24.11.2020 für die Dauer von 6 Jahren.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.20** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

**TOP 2.21 Bestätigung des Stellvertretenden Ortswehrleiters Osterhausen**

Herr Staub informierte über das Ergebnis aus der Ortschaftsratssitzung Osterhausen am 15.10.2020 - einstimmig zur Annahme empfohlen.

Fragen dazu gab es nicht. Herr Staub stellte die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, Herrn Uwe Gänsler als stellvertretenden Ortswehrleiter Osterhausen zu bestätigen und in ein Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Die Berufung erfolgt mit Wirkung vom 24.11.2020 für die Dauer von 6 Jahren.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.21** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

**TOP 2.22 Wahl des 2. Stellvertreters des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben**

Herr Staub bat Herrn N. Schulze den Sitzungssaal zu verlassen.

Herr Gebhardt
Er fragte, warum im Beschlusstext ... wählt... steht, wenn es keine Wahl ist.

Herr Staub
Der Hauptausschuss beschließt nicht die Wahl, sondern empfiehlt die Beschlussvorlage, welche im Stadtrat dann heißt, der Stadtrat wählt oder wählt nicht. Die Wahl wird es im Stadtrat analog der Wahl von
Herrn Kassik geben.

Weitere Fragen dazu gibt es nicht. Herr Staub stellt die Beschlussvorlage zur Abstimmung.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

Der Stadtrat wählt Herrn Norbert Schulze zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters der Lutherstadt Eisleben.

**Abstimmungsergebnis:**

| | |
|---|---|
| **Gremium** | **Hauptausschuss** |
| **Sitzung am** | **27.10.2020** |
| **TOP** | **2.22** |

| | |
|---|---|
| **SOLL Stimmberechtigte** | **8** |
| **IST Stimmberechtigte** | **7** |
| **Befangen** | **0** |
| **Ja-Stimmen** | **7** |
| **Nein-Stimmen** | **0** |
| **Enthaltungen** | **0** |

| | |
|---|---|
| **Beschluß** | **zur Annahme empf.** |

Herr Schulze bat Frau Schwarz Herrn Schulze wieder in den Sitzungssaal zu bitten.

**TOP 2.23 Anfragen**

Herr Gerlach
Er fragte, ob der Weg am Netto, welcher als Rettungsweg zur Wiese zum Sachsen Anhalt Tag angelegt worden ist, weiter gepflegt wird. Dieser wird mittlerweile durch LKW zerfahren. Vorher war dies ein Feldweg und das Regenwasser konnte versickern. Mittlerweile bilden sich dort Pfützen. Als vorsorglichen Hinweis sagte er, es sollte geprüft werden, ob der Weg geschottert werden kann um ggf. spätere vollumfängliche Kosten zu reduzieren oder gar zu vermeiden. Dies betrifft den Bereich bis zur Kläranlage, hinter der Brücke von der Bösen Sieben (ca 50 Meter).

Herr Kassik
Er nahm dies auf, ggf. muss dort Schotter aufgetragen werden.

Herr Gerlach
Der Hinweis betrifft die Stadtwerke bzw. Unternehmen die durch die Stadtwerke beauftragt wurden, die Stromleitungen für Klemme zu verlegen. An der Ecke zur Kläranlage Richtung Unterrißdorf wurde bereits durch die Stadtwerke ausgebessert, jedoch ist dies schon einige Zeit her und mittlerweile ist dieser Weg unpassierbar, sehr schlammig und es bilden sich auch schon kleine Seen.

Im Zuge dieser Baumaßnahme wurden dort die alten Strommasten von früheren Überlandleitungen liegen gelassen, auch liegen dort Brunnenringe, diese müssen entsorgt werden. Mittlerweile wird dort auch Müll entsorgt, dies wird immer mehr.

Herr Kassik
Er nimmt diese Hinweise mit.

Weitere Anfragen gibt es nicht.

Ende öffentlicher Teil.

gez. Carsten Staub
Bürgermeister

gez. Ilka Hannig
Protokollantin

2. Beschlussvorlagen

2.1. Beschlussvorlage Nr. 653/2: Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten

# Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

## Beschlussvorlage 653/2

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einreicher: | **Bürgermeister** | aktuelles Gremium<br>**Hauptausschuss** | Sitzung am: **23.03.2021**<br>TOP: **2.4** |
| | | öffentlich<br>**ja** | Vorlagen-Nr.:<br>**653/2** |
| erarbeitet: | **Viola Thürmer Rechnungsprüfungsamt** | Az.: | erstellt am: **26.02.2021** |

**Betreff**

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 der Lutherstadt Eisleben und Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten**

**Beratungsfolge**

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|---|---|---|---|
| 1 | 16.03.2021: Finanzausschuss | 16.03.2021 | |
| 2 | 23.03.2021: Hauptausschuss | 23.03.2021 | |
| 3 | 13.04.2021: Stadtrat | | |

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt,
1. den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Lutherstadt Eisleben zu bestätigen und
2. dem Hauptverwaltungsbeamten die Entlastung zu erteilen.

| | |
|---|---|
| **Vermögensrechnung** | |
| **Bilanzsumme** | **124.188.168,96 EUR** |
| davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| das Anlagevermögen | 117.392.362,15 EUR |
| das Umlaufvermögen | 6.650.693,13 EUR |
| die Rechnungsbegrenzungsposten | 145.113,68 EUR |
| davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| das Eigenkapital | 53.054.872,85 EUR |
| die Sonderposten | 41.265.537,49 EUR |
| die Rückstellungen | 3.513.175,17 EUR |
| die Verbindlichkeiten | 26.266.413,97 EUR |
| die Rechnungsbegrenzungsposten | 88.169,48 EUR |
| **Ergebnisrechnung** | |
| ordentliche Erträge | 40.890.490,31 EUR |
| ordentliche Aufwendungen | 38.171.697,31 EUR |
| **Jahresergebnis (Jahresüberschuss)** | **2.718.793,00 EUR** |
| **Finanzrechnung** | |
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 39.251.185,60 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 30.691.874,63 EUR |
| *Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit* | *8.559.310,97 EUR* |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.711.372,13 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 3.816.356,78 EUR |
| *Saldo aus Investitionstätigkeit* | *-104.984,65 EUR* |
| ***Finanzmittelüberschuss*** | ***8.454.326,32 EUR*** |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 1.252.423,62 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 6.616.087,21 EUR |
| Einzahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit | 23.904.368,13 EUR |
| Auszahlungen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit | 24.879.692,10 EUR |
| *Saldo aus Finanzierungstätigkeit* | *-6.338.987,56 EUR* |
| Einzahlungen fremder Finanzmittel | 187.076,29 EUR |
| Auszahlungen fremder Finanzmittel | 305.694,82 EUR |
| Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres | -1.040.005,18 EUR |
| ***Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres*** | ***956.715,05 EUR*** |

**Gesetzliche Grundlagen:**
Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014,
Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) vom 22.12.2010,
Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen doppelter Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO) vom 16.12.2015,
Gemeindekassenverordnung (GemKVO Doppik) vom 30.03.2006

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**
Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben, vertreten durch Frau Thürmer, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung (Bilanz), Rechenschaftsbericht und Anhang - der Lutherstadt Eisleben für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die pflichtgemäße Prüfung hat zu keinen den Bestätigungsvermerk beeinflussenden Beanstandungen geführt. Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lutherstadt Eisleben.

Das Rechnungsprüfungsamt der Lutherstadt Eisleben erteilt dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 der Lutherstadt Eisleben den folgenden unter Datum vom 11. Februar 2021 unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:
„Der Jahresabschluss nebst Anlagen entspricht aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen örtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags-, und Finanzlage der Lutherstadt Eisleben und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Lutherstadt Eisleben, 11. Februar 2021

gez. Viola Thürmer
Leiterin Rechnungsprüfungsamt

**Anlagen:**
**Prüfungsbericht RPA zum Jahresabschluss 2013**

**Jahresabschluss 2013**

**Stellungnahme Bürgermeister**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ☐ ja
- ☒ nein

Anlagen:

2.2. Beschlussvorlage Nr. 579/7: Prioritätenliste 2021 Sachgebiet Tiefbau

# Beschlussvorlage 579/7

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einreicher: | **Bürgermeister** | aktuelles Gremium **Hauptausschuss** | Sitzung am: **23.03.2021** TOP: **2.5** |
| | **Fachbereich 3** | öffentlich **ja** | Vorlagen-Nr.: **579/7** |
| erarbeitet: | **gez. i. V. Ralph Andree Sven Kassik Fachbereichsleiter Kommunalentwicklung/ Bau** | Az.: **TB-And-MMI** | erstellt am: **16.11.2020** |

**Betreff**

**Prioritätenliste 2021 Sachgebiet Tiefbau**

**Beratungsfolge**

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|---|---|---|---|
| 1 | 10.12.2020: Ortschaftsrat Osterhausen | 10.12.2020 | zur Annahme empf. |
| 2 | 19.02.2021: Ortschaftsrat Rothenschirmbach | 19.02.2021 | zur Annahme empf. |
| 3 | 22.02.2021: Ortschaftsrat Burgsdorf | 22.02.2021 | zur Annahme empf. |
| 4 | 24.02.2021: Ortschaftsrat Wolferode | 24.02.2021 | zur Annahme empf. |
| 5 | 04.03.2021: Ortschaftsrat Polleben | 04.03.2021 | abgelehnt |
| 6 | 08.03.2021: Stadtentwicklungsausschuss | 08.03.2021 | (kein Protokoll) |
| 7 | 23.03.2021: Hauptausschuss | 23.03.2021 | |
| 8 | 10.03.2021: Ortschaftsrat Unterrißdorf | 10.03.2021 | |
| 9 | 17.03.2021: Ortschaftsrat Volkstedt | 17.03.2021 | |
| 10 | 18.03.2021: Ortschaftsrat Bischofrode | 18.03.2021 | |
| 11 | 13.04.2021: Stadtrat | | |

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat beschließt die Prioritätenliste Tiefbau 2021 und ermächtigt den Fachbereich 3 zur Ausschreibung der in der Anlage aufgeführten Projekte und Pakete.
Die Prioritätenliste wurde auf Grundlage der bis zum 13.11.2020 durch die Ortsbürgermeister, Fraktionen und die Mitarbeiter des FB 3 zusammengetragenen Bedarfe erstellt. Die Prioritätenliste bildet die in 2021 einzuplanenden und durch das Sachgebiet Tiefbau des FB 3 in 2021 zu realisierenden Maßnahmen ab. Somit sammelt die Prioritätenliste Reparaturbedarfe als Schadenskataster im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben sowie Ortsteile, welche wie nachfolgend priorisiert werden. Die Umsetzung der Bedarfe erfolgt im Rahmen der finanziellen Mittel.

**Gesetzliche Grundlagen:**

Kommunalverfassungsgesetz LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288) in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl LSA Nr. 9 vom 11.04.2019)

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

**Inhalt**

1. Zum Verfahren der Priorisierung
   1.1. Reparaturen
   1.2. Instandhaltungen und Einzelprojekte
   1.3. Größere Projekte
2. Zeitlicher Ablauf
3. Ergebnis der Priorisierung
   3.1. Datengrundlage
   3.2. Ergebnis nach Vergabepaketen

**1. Zum Verfahren der Priorisierung**

Grundlegend werden die Bedarfe in Reparaturen, Instandsetzungen, Einzelprojekte und Asphaltdünnschicht unterschieden.

**1.1. Reparaturen**

Reparaturen werden, wenn sicherheitsrelevant, sofort über den laufenden Zeitvertrag beauftragt und so schnell wie möglich erledigt. Eine weitere Priorisierung erfolgt nicht. Der Stadt obliegt hier die Verkehrssicherungspflicht und schnellst mögliches Handeln ist hier geboten. Um dieser Verantwortung besser zu entsprechen bzw. um die Handlungsfähigkeit der Lutherstadt zu verbessern, werden kleine Reparaturen und notwendige sofortige Sicherungsmaßnahmen über den bestehenden Zeitvertrag/Rahmenvertrag realisiert. Diese Reparaturen sind nicht Bestandteil der Prio-Liste.

**1.2. Instandhaltungen und Einzelprojekte**

Die zusammengetragenen Bedarfe werden durch Mitarbeiter des FB 3 aufgenommen und vor Ort bewertet. Unter der Maßgabe eine sichere, ökonomische und nachhaltige Infrastrukturmaßnahme bereitzustellen werden der Schaden und die zur Beseitigung des Schadens notwendigen Kosten eingeschätzt. Bei diesen Kostenschätzungen durch den FB 3 handelt es sich um eine

augenscheinliche Bewertung der Schadensbilder und grobe Abschätzung des zu erbringenden Leistungsumfanges.
Dabei wird der Schaden mit Hilfe Verschiedener Kriterien bewertet. Die verschiedenen Kriterien haben unterschiedliche Gewichte für die Priorität eines Schadens. Die Bewertung erfolgt mittels Punkten von 1 bis 5. Das Gefahrenpotenzial ist deutlich gewichtiger als der Planungsbedarf. Dieser Umstand wird durch die Multiplikation der Kriterien mit einem Wichtungsfaktor abgebildet. In Summe ergibt sich für jeden Schaden eine Prioritätenkennzahl.

| | Bewertungskriterien | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zustand | Gefahren potenzial | öffentl. Interesse | Anlieger Interesse | Komplexität | Planungs bedarf | Nachhaltigkeit | Prioritäten Kennzahl |
| Erläuterung Beispiele | 1 = wie neu 5 = völlig zerstört | real oder juristisch | 1 = Sack-gasse 5 = Schulweg | 1 - keine Anlieger 5 - sehr viele Anlieger | 1 - viele Schnittstelle n mit Dritten 5 - keine Schnittstellen | 1 - komplette Planung inkl. Gutachten notw. 5 - ohne Planung | 1 - Maßnahme verpufft 5 - Maßnahme alleinstehend sinnvoll | |
| Skala | 1 - gut | 1 - niedrig | 1 - niedrig | 1 - wenige | 1 - hoch | 1 - hoch | 1 - gering | Summe aus Kriterium x Faktor |
| | 5 - schlecht | 5 - hoch | 5 - hoch | 5 - viele | 5 - gering | 5 - gering | 5 - hoch | |
| Faktor | 2 | 6 | 4 | 2 | 1 | 1 | 3 | |
| Beispiel | 3 | 3 | 2 | 4 | 4 | 3 | 5 | 62 |

Die aufgenommenen und bewerteten Schäden werden auf ihre finanzielle Wirkung hin bewertet und einem verbalen Skalenbereich zugeordnet. Dieser entspricht einem Kostenbereich.

Die Zuordnung in einen Kostenbereich über Skalenbegriffe trägt der großen Unschärfe, mit welcher die Mitarbeiter des FB 3 die zusammengetragenen Schäden bewerten können, Rechnung. Da in die vorgenommenen Bewertungen keinerlei Planungen und Gutachten mit einfließen und da als Kalkulationshilfe lediglich allgemeiner Kostenkatalog dienen kann, wäre eine genaue Bezifferung der Maßnahmen unseriös.

Diese Kostenbereiche lassen einen Schluss auf die Projektart und damit den Projektcharakter der Maßnahme, ob Reparatur oder Einzelprojekt zu. Aus der Projektart lassen sich die Art der Beauftragung und damit auch der Realisierungszeitraum ableiten.

Aus diesen Zusammenhängen ergibt sich folgende Bewertungsübersicht:

| Skala | Kostenbereich | Projektart | Beauftragung | Realisierungs-zeitraum |
|---|---|---|---|---|
| sehr gering | bis 1.000 € | Reparaturen | Zeitvertrag | Ad hoc |
| gering | 1.001 bis 5.000 € | Reparaturen | Zeitvertrag | Ad hoc |
| mäßig | 5.001 bis 10.000 € | Instandhaltung | Zeitvertrag oder Einzelvertrag | unterjährig |
| überschaubar | 10.001 bis 30.000 € | Instandhaltung | Einzelvertrag | unterjährig |
| hoch | 30.001 bis 60.000 € | Instandhaltung ggf. Einzelprojekt | Einzelvertrag | ggf. unterjährig |
| sehr hoch | bis 100.000 € | Einzelprojekt, ggf. Ausbau | Kleines Projekt, ggf. Mehrjahresplanung | ggf. unterjährig, mittelfristig |
| nicht schätzbar | ab 100.001 € | Einzelprojekt | Projekt für | mittelfristig |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Ausbau | Mehrjahresplanung | |

Für alle zu realisierenden Maßnahmen stehen der Lutherstadt Eisleben begrenze Mittel zur Verfügung. Damit die maximale Anzahl an Schäden behoben werden kann, ist es zielführend Maßnahmen und Einzelprojekte in Vergabepaketen zu bündeln. Reparaturen werden über den Zeitvertrag realisiert und erfahren damit eine deutliche Rabattierung. Auch für bestimmte Instandhaltungsmaßnahmen wie die Deckschichterneuerung von Asphaltstraßen oder die Befestigung geschotterter Wege ist es ökonomisch wie technisch notwendig, die bevorstehenden Maßnahmen zu bündeln und im Paket zu vergeben.

Für die einzelnen Vergabepakete und die Einzelmaßnahmen ist folgendes Budget eingeplant:

| Maßnahmen | Vergabe | Budget 2021 |
|---|---|---|
| Asphalt Dünnschicht (DSK/Emulsionen) | Vergabe in Paketen | 61 TE |
| Instandhaltungen (kleine Projekte) | Einzelaufträge | 101 TE € |
| Einzelprojekte | Einzelaufträge | 127 TE |
| Havarien/sofort Reparaturen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht | Einzelaufträge | 50 TE |
| Zeitvertrag | Laufende Reparaturen | 161 TE |
| **Gesamt** | | **500 TE** |

In Summe stehen für die zu planenden Maßnahmen ca. 500.000 € in 2021 zur Verfügung (inklusive Reparaturen über Zeitvertrag). Rückstellungen aus dem HH 2020 sind hierbei nicht enthalten.

Für Havarien/Sofort Reparaturen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sind erfahrungsgemäß zw. 50 – 100 TE jährlich einzuplanen. Für das Haushaltsjahr 2021 werden ca. 50 TE eingeplant. Diese Mittel stehen somit nicht zur Umsetzung der Prioritätenliste zur Verfügung.

Größere und langfristig zu planende Maßnahmen müssen, wenn nötig und möglich, längerfristig eingeplant werden und sind nicht Bestandteil dieser Prioritätenliste, da hierzu offenen Fragen zur Finanzierung/Planung sowie Umsetzung geklärt werden müssen (siehe Pkt. 1.3).

Der für die Straßenunterhaltung bestehende Zeit-/Rahmenvertrag ist nicht Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

### 1.3. Größere Projekte

Große Schadensbereiche und Komplexe Maßnahmen werden über die Liste zusammengetragen und im Rahmen des Sanierungsgebiets oder Stadtumbaugebiets erörtert und einzeln den Gremien der Lutherstadt Eisleben vorgestellt. Häufig leitet sich aus diesen Projekten ein Ausbaucharakter ab. Zusätzlich sind für diese Projekte Abstimmungen mit den Trägern öffentlicher Belang (TÖB) notwendig. Diese Maßnahmen sind ebenfalls **nicht** Bestandteil der Prioritätenliste.

## 2. Zeitlicher Ablauf

**Priorisierung**

Durch Ortsbürgermeister sowie den FB 3 zusammengetragene Bedarfe: 11/2020

Bewertung und Priorisierung durch den FB 3: 01/2021

**Gremien**

Siehe Beschlussvorlage

**Beauftragung**

Unmittelbar nach Bestätigung/Beschlussfassung können die Auftragsvergaben erfolgen bzw. Vergabeverfahren eingeleitet werden.

## 3. Ergebnis der Priorisierung

### 3.1. Datengrundlage

Durch den FB 3 erfolgte am 24.08.2020 eine schriftliche Anfrage an die jeweiligen Ortschaftsräte und Fraktionen. Die Rückmeldungen wurden entsprechend vor Ort besichtigt und in die Prioritätenliste für 2021 eingearbeitet, gegebenenfalls erfolgten Rücksprachen mit den Ortsbürgermeistern und Fraktionen. Sonstige Meldungen, die dem FB 3 bis 11/2020 vorgelegen haben, sind ebenfalls eingearbeitet.

### 3.2. Ergebnis nach Vergabepaketen

Wie vorgesehen wurden die zusammengetragenen Bedarfe in 4 Kategorien aufgeteilt:

1. Asphalt Dünnschicht (DSK/Emulsionen)
2. Instandhaltungen (kleine Projekte)
3. Einzelprojekte
4. Havarien/sofort Reparaturen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht

Die Maßnahmen wurden, wie zuvor beschrieben, einzeln bewertet. Maßgebend für die Nummerierung ist dabei die Prioritätenkennzahl.

Die zusammengestellten Bedarfe wurden gemäß Punkt 1 auf Priorität und Kosten eingeschätzt. Bei den angegebenen Kosten handelt es sich ausdrücklich um geschätzte Kosten ohne Planungsbasis. Die Kostenschätzung beruht auf den Erkenntnissen durchgeführter Projekte und auf der Begutachtung der Örtlichkeit. Planungen und Gutachten welche zu Kostensicherheit führen wurden aus ökonomischen Gründen nicht durchgeführt.

Die gemeldeten Bedarfe wurde gem. der Prioritätenkennzahl den entsprechenden Vergabepaketen zugeordnet. Die Bildung von einzelnen Vergabepaketen erfolgt unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Ausführung (Mindestmengen, Örtlichkeiten, etc.).

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ☒ ja
- ☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2021 berücksichtigt. (vorbehaltlich Stadtratbeschluss Januar 2021)

~~Die erforderlichen Mittel sind nicht berücksichtigt, müssen daher bereitgestellt werden.~~

betroffen ist der:

- ☒ Ergebnisplan
- ☒ Finanzplan

Ob die Haushaltslage die jeweilige Ausschreibung erlaubt, ist vor der jeweiligen Ausschreibung zu klären.

~~Maßnahme kann finanziert werden durch:~~

- ☐ ~~Einsparungen durch Aufwendungen Ergebnishaushalt~~
- ☐ ~~zusätzliche Erträge~~

- ☐ ~~Verzicht auf andere Investitionsmaßnahmen Finanzhaushalt~~
- ☐ ~~zusätzliche Investitionszuschüsse~~

betroffenes Produkt: Gemeindestraßen

Kontengruppe: Unterhaltung

Jährliche Folgekosten

- ☒ nein
- ☐ ja, und zwar

Personalkosten Sachkosten kalkul. Kosten

**gez. Haag**
**25.11.2020**

Anlagen:

Prio2021.pdf

# Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

## Beschlussvorlage 658/1

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einreicher: | **Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und Kultur** | aktuelles Gremium **Hauptausschuss** | Sitzung am: **23.03.2021** TOP: **2.6** |
| | | öffentlich **ja** | Vorlagen-Nr.: **658/1** |
| erarbeitet: | **Daniela Messerschmidt** | Az.: | erstellt am: **02.03.2021** |

**Betreff**

**Modifizierung des Leihvertrages bezüglich des Lenindenkmals mit dem Deutschen Historischen Museum Berlin**

**Beratungsfolge**

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|---|---|---|---|
| 1 | 23.03.2021: Hauptausschuss | 23.03.2021 | |
| 2 | 06.04.2021: Schul-, Kultur- und Sportausschuss | | |
| 3 | 12.04.2021: Stadtentwicklungsausschuss | | |
| 4 | 13.04.2021: Stadtrat | | |

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat beauftragt den Bürgermeister mit der Veränderung des §1 des bestehenden Leihvertrages zwischen der Lutherstadt Eisleben (Leihgeber) und dem Deutschen Historischen Museum Berlin (Leihnehmer) bezüglich des Lenin-Denkmals, dahingehend, dass unter §1 - Zweck der Ausleihe - "Verwahrung im Depot" hinzugefügt wird. Alle anderen Vereinbarungen des Leihvertrages bleiben davon unberührt.

**Gesetzliche Grundlagen:**

Kommunalverfassungsgesetz LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712); BGB

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Im Jahre 1991 wurde das Lenin-Standbild (Entstehungszeit 1925; Inventarnummer V-91165 $K_3$) via Leihvertrag (26.11.1991) an das Deutsche Historische Museum (kurz DHM) zum Zwecke der Ausstellung, wissenschaftlichen Dokumentation und der Durchführung von Pflegemaßnahmen verliehen. Unterzeichner des zunächst auf fünf Jahre angelegten Leihvertrages war die Lutherstadt Eisleben, vertreten durch Bürgermeister Peter Pfützner, als Leihgeber.

Am 11.08.1997 wurde ein neuer Leihvertrag zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem DHM geschlossen. Auch dieser hatte eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren.
Per Stadtratbeschluss vom 12.02.2002 wurde der Bürgermeister der Lutherstadt Eisleben beauftragt, einen neuen Leihvertrag (dieser wurde vom Stadtrat am 12.02.2002 bestätigt und beauftragt, siehe Anlage) abzuschließen. Der Leihvertrag wurde auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Beiden Parteien wurde das Recht eingeräumt, nach Ablauf von zehn Jahren mit einer Frist von drei Monaten den neuen Vertrag erstmalig zu kündigen. Auch in diesem sind als Zweck der Leihgabe "Ausstellung, wissenschaftliche Dokumentation und Pflegemaßnahmen" vermerkt. Die damals unter §1 und §5 festgelegten Pflege- und Restaurierungsmaßnahmen wurden 2001 auf Kosten des Leihnehmers veranlasst.

Das DHM hat nun mit Schreiben vom 01.02. 2021 (Posteingang 09.02.2021; BM 15.02.2021, siehe Anlage) angezeigt, seine Dauerausstellung in seinen Räumlichkeiten zu schließen und abzubauen. Man bietet an, das Lenin-Standbild weiterhin zu verwahren bzw. das Denkmal an die Stadt zurück zu übersenden.
Das DHM bittet um kurzfristige Entscheidung (eigentlich bis Ende Februar 2021) von Seiten der Stadt, wie verfahren werden solle.
Nach telefonischer Rücksprache mit der Frau Dr. Neuner am 23.02.2021 zur Klärung des Sachverhaltes wurde der Stadt angezeigt, dass das DHM eine schnellstmögliche Entscheidung der Stadt braucht, da in die Leistungsbeschreibung der europaweiten Ausschreibungen des DHM bezüglich des Schwerlasttransportes ins Depot des DHM die 2.900 Kilogramm schwere Bronzestatue einfließen - oder eben ein separater Auftrag nach Eisleben ausgeschrieben werden muss.
In Paragraph 1 des bestehenden Leihvertrages ist geregelt, dass eine Änderung des Verwahrungsortes der schriftlichen Genehmigung des Leihgebers bedarf. Diese ist problemlos durch den BM zu geben (analog zur Ausfuhr zu Ausstellungszwecken nach Zürich im Jahre 2017). Der Verwahrungsort wäre dann nicht mehr das Foyer des DHM im Rahmen der Dauerausstellung, sondern das Depot der DHM in Berlin-Spandau, Neuendorfer Straße 69, 13585 Berlin.
Der Zweck der Ausleihe ändert sich allerdings erheblich von "Ausstellung, wissenschaftliche Dokumentation und Pflegemaßnahmen" zu "Verwahrung im Depot".
Das DHM konnte auf Rückfrage noch nicht angeben, wann das Standbild wieder in eine Ausstellung integriert wird, da derzeit zunächst umfangreiche Sanierungsmaßnahmen im Hause anstehen; eine Neukonzeption ist noch nicht erfolgt.

Da die Änderung eines Leihvertrages nicht zu den laufenden Geschäften der Verwaltung gehört, bedarf sie eines neuen Stadtratbeschlusses (analog Änderung des Leihvertrages zum Helmsdorfer Goldschatz mit dem Landesmuseum Halle). Die Lutherstadt Eisleben, vertreten durch den Bürgermeister Carsten Staub, möchte deshalb den Auftrag bekommen, den bestehen Leihvertrag mit dem DHM dahingehend zu ändern, dass unter §1 - Zweck der Leihe - " fachgerechte Aufbewahrung im Depot" hinzugefügt wird.
Das Recht des Leihgebers (der Stadt) das Standbild wegen dringenden Eigenbedarfs wieder zurückzufordern, den bestehenden Leihvertrag zu kündigen sowie alle weiteren Paragraphen des Leihvertrages bleiben davon unberührt.

Wir geben zu bedenken: Entschließt sich der Stadtrat gegen eine Erweiterung des Leihvertrages, hieße das im Umkehrschluss, das Lenin-Standbild würde durch den Leihnehmer zurück an die Lutherstadt Eisleben überführt.
Eine Rückführung des Lenin-Standbildes in die Lutherstadt Eisleben wäre, obwohl die Kosten für den Rücktransport vertraglich festgelegt durch den Leihnehmer zu übernehmen

wären, mit erheblichem, finanziellen Aufwand verbunden.
Nach Rücksprache mit Fachbereich 3 werden Kosten für Fundament / Sockel oder Postament zwischen 5000 Euro (in einfacher Ortbeton- oder Betonfertigteilbauweise) und 20.000 bis 30.000 Euro (bei speziellem Material, Kapitelle, Schmuckelemente, Pfeilerabdeckungen ...) auflaufen.
Dies ist dann auch in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde zu geschehen. Diese gab bereits zu bedenken, dass eine Aufstellung des Denkmals am ehemaligen Standort einen erheblichen Eingriff in das städtebauliche Konzept der Lutherstadt Eisleben bedeutet. Auch eine konzeptionelle Aufstellung ist mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden. Der historische Kontext, in dem das Denkmal künftig und unbedingt eingebettet werden sollte, um einen sachlichen Diskus und Umgang mit dem Standbild zu wahren, bedeutet einen erheblichen wissenschaftlichen Aufwand, der von der Stadt alleine nicht geleistet werden kann.

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ☒ ja
- ☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind nicht berücksichtigt, müssen daher bereitgestellt werden.

betroffen ist der:

- ☒ Ergebnisplan
- ☒ Finanzplan

Maßnahme kann finanziert werden durch:

- ☒ Einsparungen durch Aufwendungen Ergebnishaushalt
- ☐ zusätzliche Erträge

- ☒ Verzicht auf andere Investitionsmaßnahmen Finanzhaushalt
- ☐ zusätzliche Investitionszuschüsse

betroffenes Produkt: 28101

Kontengruppe: laufende Aufwendungen und Investitionsauszahlungen

Jährliche Folgekosten

- ☐ nein
- ☒ ja, und zwar Instandhaltung, Pflege, Restauration

Die Errichtung des Fundamentes ist als Investitionsmaßnahme zu betrachten. Dafür stehen keine Investitionsmittel bereit. Es müsste auf andere Investitionen verzichtet werden.

gez. M. Dominka
05.03.2021

Anlagen:

Anlagen Beschlussvorlage 658.pdf

# Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

## Beschlussvorlage 656/2 (I)

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einreicher: **Bürgermeister** | | aktuelles Gremium **Hauptausschuss** | Sitzung am: **23.03.2021** TOP: **2.7** |
| | | öffentlich **ja** | Vorlagen-Nr.: **656/2 (I)** |
| erarbeitet: **Kathrin Gantz** | | Az.: | erstellt am: **01.03.2021** |

**Betreff**

**Erhebung der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen der Lutherstadt Eisleben**

**Beratungsfolge**

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|---|---|---|---|
| 1 | 15.03.2021: Sozialausschuss | 15.03.2021 | |
| 2 | 23.03.2021: Hauptausschuss | 23.03.2021 | |
| 3 | 13.04.2021: Stadtrat | | |

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dass die Erhebung der Kostenbeiträge nur noch für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtung ab dem 01.08.2021 durch die Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport, und Fördermittelkoordination erfolgen soll.

Für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft stellt sich die Lutherstadt Eisleben als Dienstleister nicht mehr zur Verfügung.

**Gesetzliche Grundlagen:**

Kommunalverfassungsgesetz LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288)
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630)
Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG LSA) vom 5. März 2003 i. d. j. g. Fassung
Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) i. d. j. g. Fassung

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (KiFöG LSA) können von Eltern Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen erhoben werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 KiFöG LSA wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde oder Verbandsgemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben. Die Erhebung kann auf die Träger von Tageseinrichtungen übertragen werden.

Der Stadtrat hat in seiner 10. Sitzung am 23.02.2021 zum Ausdruck gebracht, dass die „Freien Träger“ den für ihre Kindertageseinrichtung beschlossenen Kostenbeitrag selbst erheben sollen.

Die Lutherstadt Eisleben erhebt seit dem 01.01.2015 für alle Kindertageseinrichtungen die Kostenbeiträge. Im Hinblick auf die 7. Änderungssatzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben und der darin enthaltenen Hortstaffelung haben die Stadträte diese Vorgehensweise empfohlen.

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ☒ ja
- ☐ nein

gez. Haag 05.03.2021

# Stadtrat der Lutherstadt Eisleben

## Beschlussvorlage 660/1

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einreicher: **Fachbereich 2** | | aktuelles Gremium **Hauptausschuss** | Sitzung am: **23.03.2021** TOP: **2.9** |
| | | öffentlich **ja** | Vorlagen-Nr.: **660/1** |
| erarbeitet: **Matthias Dominka** | | Az.: | erstellt am: **04.03.2021** |

**Betreff**

**Beitrittsbeschluss**

**Beratungsfolge**

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|---|---|---|---|
| 1<br>2 | 23.03.2021: Hauptausschuss<br>13.04.2021: Stadtrat | 23.03.2021 | |

**Beschlussentwurf**

**Gesetzliche Grundlagen:**

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

☐ ja
☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr ..... berücksichtigt.

Die erforderlichen Mittel sind nicht berücksichtigt, müssen daher bereitgestellt werden.

betroffen ist der:

- ☐ Ergebnisplan
- ☐ Finanzplan

Maßnahme kann finanziert werden durch:

- ☐ Einsparungen durch Aufwendungen Ergebnishaushalt
- ☐ zusätzliche Erträge

- ☐ Verzicht auf andere Investitionsmaßnahmen Finanzhaushalt
- ☐ zusätzliche Investitionszuschüsse

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten

- ☐ nein
- ☐ ja, und zwar

Personalkosten Sachkosten kalkul. Kosten

2.6. Beschlussvorlage Nr. 537/13: Spielflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben - Beschlussfassung als Handlungskonzept mit Maßnahmenstrategie

# Beschlussvorlage 537/13

| | | | |
|---|---|---|---|
| Einreicher: | **Bürgermeister** | aktuelles Gremium<br>**Hauptausschuss** | Sitzung am: **23.03.2021**<br>TOP: **2.10** |
| | **Fachbereich 3** | öffentlich<br>**ja** | Vorlagen-Nr.:<br>**537/13** |
| erarbeitet: | **gez. Sven Kassik<br>Fachbereichsleiter<br>Kommunalentwicklung / Bau** | Az.: **AR** | erstellt am: **23.09.2020** |

**Betreff**

**Spielflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben - Beschlussfassung als Handlungskonzept mit Maßnahmenstrategie**

**Beratungsfolge**

| Nr. | Gremium | Ist-Termin | Ergebnis |
|---|---|---|---|
| 1 | 14.10.2020: Ortschaftsrat Unterrißdorf | 14.10.2020 | an StR lt.BV |
| 2 | 15.10.2020: Ortschaftsrat Osterhausen | 15.10.2020 | an StR lt.BV |
| 3 | 20.10.2020: Ortschaftsrat Volkstedt | 20.10.2020 | zur Annahme empf. |
| 4 | 28.10.2020: Ortschaftsrat Wolferode | 28.10.2020 | an StR lt.BV |
| 5 | 29.10.2020: Ortschaftsrat Rothenschirmbach | 29.10.2020 | zur Annahme empf. |
| 6 | 03.11.2020: Ortschaftsrat Burgsdorf | 03.11.2020 | an StR lt.BV |
| 7 | 05.11.2020: Ortschaftsrat Polleben | 05.11.2020 | zur Annahme empf. |
| 8 | 11.11.2020: Ortschaftsrat Hedersleben | 11.11.2020 | an StR lt.BV |
| 9 | 12.11.2020: Ortschaftsrat Bischofrode | 12.11.2020 | zur Annahme empf. |
| 10 | 19.11.2020: Ortschaftsrat Schmalzerode | 19.11.2020 | an StR lt.BV |
| 11 | 01.12.2020: Finanzausschuss | 01.12.2020 | zur Annahme empf. |
| 12 | 08.03.2021: Stadtentwicklungsausschuss | 08.03.2021 | (kein Protokoll) |
| 13 | 23.03.2021: Hauptausschuss | 23.03.2021 | |
| 14 | 13.04.2021: Stadtrat | | |

**Beschlussentwurf**

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt das Spielflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch.

**Gesetzliche Grundlagen:**
- Kommunalverfassungsgesetz LSA, GVBl. LSA Nr. 12 vom 17.06.2014 (S. 288) in der Fassung vom 05.04.2019 (GVBl LSA Nr. 9 vom 11.04.2019);
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist.

**Darlegung des Sachverhalts / Begründung**
Für die Lutherstadt Eisleben ist die Spielflächenausstattung ein wichtiger Aspekt der Familienfreundlichkeit. Die Errichtung und der Erhalt von attraktiven Spiel- und Freizeitflächen sind kommunale Aufgaben von hoher Bedeutung. Es soll für Kinder jeden Alters attraktive und gut erreichbare Spielflächenangebote vorhanden sein. Im Rahmen der fortlaufenden Ertüchtigungen sowie der Neugestaltung vorhandener Spielplätze und der Schaffung neuer Standorte, wurde deutlich, dass eine aktuelle gesamtstädtische Zusammenstellung der Spielflächen erforderlich wird.

Daher hat die Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben ein gesamtstädtisches Spielflächenkonzept erarbeitet, welches alle öffentlich zugänglichen Spielflächen im Bestand erfasst hat. Dazu wurden Ausstattung und Erreichbarkeit für die einzelnen Anlagen bewertet. Mit diesen Bewertungen wurde die räumliche Verteilung von Spielflächen in den Siedlungsbereichen analysiert, um Defizite zu erkennen.

Mit dem Spielflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben und ihren 10 Ortschaften soll der Stadtverwaltung ein Handlungsleitfaden zur Verfügung stehen, mit dem die ermittelten Handlungserfordernisse in den kommenden Jahren umgesetzt werden können. Dafür beinhaltet das Konzept einen Maßnahmenkatalog als kompakte Übersicht der empfohlenen Maßnahmen und Strukturanpassungen, kategorisiert nach Priorität. Die Maßnahmen stellen Empfehlungen dar, deren Umsetzung kontinuierlich evaluiert werden soll. In größeren Zeitabständen sind Fortschreibungen des Konzeptes notwendig, um die aktuellen Entwicklungen in der Lutherstadt Eisleben abbilden zu können.

Das Spielflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben soll ein von der Gemeinde beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept für die Stadtverwaltung werden, als informelles städtebauliches Planungsinstrument gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch. Anders als Satzungen beinhalten informelle städtebauliche Planungen keine verbindlichen Festlegungen. Sie sind dennoch bei thematisch berührenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen, um Widersprüche zu vermieden.

**Anlagen:**

**Finanzielle Auswirkungen:**

- ☐ ja
- ☒ nein - aus dem Konzept abgeleitete Einzelmaßnahmen werden als eigene Beschlussvorlagen dem Stadtrat der Lutherstadt Eisleben vorgelegt

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr ..... berücksichtigt.

Die erforderlichen Mittel sind nicht berücksichtigt, müssen daher bereitgestellt werden.

betroffen ist der:

- ☐ Ergebnisplan
- ☐ Finanzplan

Maßnahme kann finanziert werden durch:

- ☐ Einsparungen durch Aufwendungen Ergebnishaushalt
- ☐ zusätzliche Erträge

- ☐ Verzicht auf andere Investitionsmaßnahmen Finanzhaushalt
- ☐ zusätzliche Investitionszuschüsse

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten

- ☐ nein
- ☐ ja, und zwar

Personalkosten Sachkosten kalkul. Kosten

Anlagen:

Spielflächenkonzept Lutherstadt Eisleben.pdf

3. Beschlüsse